

Zypern

bearbeitet von *Maria Kyriacou*, Maria Kyriacou & Associates LLC., Nicosia; *Elias Neocleous*, Elias Neocleous & Co LLC., Nicosia; deutsche Bearbeitung: *Dr. Martin Rinscheid*, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main und *Ursula Schlegel*, Rechtsanwältin & Solicitor (England and Wales), Frankfurt am Main.

Übersicht

	Rn.	Rn.
1. Gesetze, Literatur und Informationsquellen	1	2.9.3 Privatsolvenzverfahren (<i>bankruptcy</i>) 33
1.1 Gesetze	1	3. Insolvenzverfahren: Abwicklung (<i>winding up</i>) (Εκκαθάριση)
1.2 Literatur	2	3.1 Eröffnung des Verfahrens
1.3 Informationsquellen	3	3.2 Eröffnungsgründe
2. Einführung	4	3.3 Abwicklung aufgrund eines Gerichtsbeschlusses (<i>Winding up by order of the court</i>) (Εκκαθάριση με διάταγμα του Δικαστηρίου)
2.1 Einfluss des englischen Rechtssystems	4	3.4 Freiwillige Abwicklung (<i>voluntary winding-up</i>) (Εκούσια Εκκαθάριση)
2.2 Griechisch als Amts- und Gerichtssprache; Verwendung von Englisch in der zypriotischen Restrukturierungs- und Insolvenzpraxis	5	3.5 Einreichungspflichten beim Handelsregister, Haftung für Verstöße
2.3 Gesetzlicher Rahmen	6	3.6 Antragsbefugnis
2.4 Verfahrensarten, Einführung	10	3.7 Anrufung des Gerichts
2.4.1 Verfahren zur Abwicklung von Unternehmen (<i>winding up</i>)	10	3.8 Aufsicht durch den <i>Insolvency Service</i>
2.4.2 Sanierungsverfahren	11	3.9 Rechtsweg
2.4.3 Zwangsverwaltung (<i>receivership</i>) (Διαχείριση)	13	3.10 Verwalter (<i>office-holder</i>)
2.4.4 Verfahrensarten bei Privatsolvenz	1	3.11 Verwaltung und Verwertung der Masse (Διαχείριση και Πευστοποίηση της Περιουσίας)
2.4.4.1 Privatsolvenzverfahren, <i>bankruptcy</i> , (Πτώχευση):	1	3.12 Fortführung des Geschäftsbetriebs in der Zwangsverwaltung (<i>receivership</i>) (Διαχείριση)
2.4.4.2 Schuldenerlass, <i>debt relief order</i> , (Διάταγμα απαλλαγής οφειλών):	1	3.13 Restrukturierung sanierungsfähiger Unternehmen (<i>arrangements and reconstruction</i>) (Διακανονισμοί και αναδιοργανώσεις)
2.4.4.3 Persönliche Rückzahlungsregelung, <i>personal repayment scheme</i> (Προσωπικό σχέδιο αποπληρωμής):	1	3.14 Auswirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger und laufende Gerichts- und Schiedsverfahren
2.4.4.4 Verfahrensarten bei öffentlichen Einrichtungen:	1	3.15 Moratorium (Αναστολή αγωγών) ...
2.5 Präventive vorinsolvenzliche Restrukturierung (<i>pre-insolvency preventive restructuring</i>) (Προληπτική αναδιάρθρωση πριν την αφερέγγυότητα)	18	3.16 Gläubigervertreter
2.6 Finanzielle Restrukturierung	19	3.17 Forderungsfeststellung (Επαλήθευση χρέους)
2.7 Sonderregelungen für Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen	21	3.18 Rangfolge bei der Verteilung der Masse (Διανομή περιουσίας)
2.7.1 Verfahren für Finanzinstitute	21	3.19 Abschluss des Verfahrens
2.7.2 Verfahren für Versicherungsunternehmen	26	4. Verträge in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren
2.8 Insolvenzen von Unternehmensgruppen	29	4.1 Unerfüllte Verträge (Εκκρεμείς συμβάσεις)
2.9 Insolvenzverfahren für Privatpersonen (<i>bankruptcy</i>)	30	4.2 Mietverträge (<i>lease agreements</i>)
2.9.1 Gerichtliche Anordnung der Schuldbefreiung (<i>Debt Relief Order</i>)	30	
2.9.2 Verfahren über einen Persönlichen Rückzahlungsplan (<i>Personal Repayment Scheme</i>)	31	

	R.n.		R.n.
4.3 Anstellungsverträge in der Insolvenz	107	9.3 Unprofitable, lästige Verträge (<i>onerous contracts</i>) (Φορτιζέες συμβάσεις)	142
5. Pensions- und Versorgungsansprüche in der Insolvenz und Restrukturierung	112	9.4 <i>Fraudulent transfers</i> (Δόλια Μεταβίβαση)	143
6. Eigentumsvorbehalt (Επιφύλαξη κυριότητας)	114	10. Haftung (ehemaliger) Geschäftsführer und Gesellschafter; Ansprüche gegen Dritte	144
7. Sicherheiten in der Insolvenz	115	11. Schutz von Vermögenswerten	150
7.1 Mobiliarsicherheiten (<i>moveable collateral</i>) (Εξασφάλιση επί κινητής περιουσίας)	115	11.1 Writ of Movables (Ένταλμα κατάσχεσης κινητής κινητής ιδιοκτησίας)	150
7.2 Immobiliarsicherheiten (<i>real estate collateral</i>) (Χρηματοοικονομική Εξασφάλιση επί ακίνητης περιουσίας)	126	11.2 Interim Order (Προσωρινό Διάταγμα)	151
7.3 Sicherungsrechte an Flugzeugen und Schiffen	135	11.3 <i>Temporary Charging Order</i> (Προσωρινό επιβαρυντικό διάταγμα)	155
8. Aufrechnung (Συμψηφισμός)	138	11.4 <i>Garnishee Order</i> (Διάταγμα κατάσχεσης χρημάτων)	156
9. Anfechtung, Aufhebung von Rechtsgeschäften	139	12. Internationales Insolvenzrecht und Anerkennung von Verfahren	158
9.1 Anfechtbarkeit, Unwirksamkeit von Sicherungsrechten (Ακυρώσιμες συμφωνίες επιβάρυνσης)	139	13. Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz	164
9.2 <i>Fraudulent Preference</i> (Δόλια Προτίμηση)	141	14. COVID-19 Maßnahmen	170

1. Gesetze, Literatur und Informationsquellen

1.1 Gesetze

- 1 Die **Gesetze von 1922 bis 1944 betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung** [περί Εταιρειών (Περιορισμένης Ευθύνης) Νόμους] wurden durch das **Gesetz über Gesellschaftsrecht** [περί Εταιρειών Νόμος], im Folgenden: „CAP 113“ ersetzt. Das „CAP 113“ enthält die wesentlichen, auf Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren anwendbaren gesetzlichen Regelungen (das CAP 113 wurde geändert in den Jahren 1968, 1977, 1979, 1985, 1986, 1990, 1992, 1994, 1995, 1997, 1999, 2000, 2001, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018); **Verfahrensregelungen über die Abwicklung von Gesellschaften, The Companies (Winding up) Rules** [περί Εταιρειών (Εκκαθάριση) Κανονισμοί] von 1933 (in der 1935, 1938, 1999 und 2013 geänderten Fassung); **Gesetz über die Sanierung von zypriotischen Investitionsfirmen und anderen Einrichtungen unter der Aufsicht des Gesetzes der zypriotischen Wertpapier- und Börsenkommission, The Recovery of Cyprus Investment Firms and other Entities under the Supervision of the Cyprus Securities and Exchange Commission Law** Nr. 20(I)/2016 [περί Ανάκαμψης ΚΕΠΕΥ και Λοιπών Οντοτήτων υπό την Εποπτεία της Επιτροπής Επιτροπής Κεφαλαιαγοράς και για Συναφή Θέματα Νόμος]; **Kreditwesengesetz, The Business of Credit Institutions Law** Nr. 66(I)/1997 [περί Εργασιών Πιστωτικών Ιδρυμάτων Νόμος] (in der 1997, 1999, 2000, 2003, 2004, 2005, 2008, 2009, 2011, 2012, 2013, 2015, 2016, 2017 und 2018 geänderten Fassung); **Genossenschaftsgesetz, The Cooperative Societies Law** Nr. 22/1985 [περί Συνεργατικών Εταιρειών Νόμος] in der 1987, 1989, 1992, 1999, 2000, 2001, 2003, 2004, 2005, 2007, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016 und 2018 geänderten Fassung); **Gesetz über die Auflösung von Kreditinstituten und Investmentgesellschaften The Resolution of Credit Institutions and Investment Companies Law** Nr. 22(I)/2016 [περί Εξυγίανσης Πιστωτικών και και Επενδυτικών Εταιρειών Νόμος]; **Gesetz über das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft und damit zusammenhängende Angelegenheiten, The Insurance and Re-insurance Business and Related Matters Law** Nr. 38(I)/2016 [περί Ασφαλιστικών και Αντασφαλιστικών Εργασιών και Άλλων Συναφών Θεμάτων Νόμος] (in der 2017, 2018 und 2019 geänderten Fassung); **Gesetz betreffend Privatinsolvenzverfahren The Bankruptcy Law** [περί Πτώχευσης Νόμος] GAP. 5 (in der 1985, 1986, 1999, 2008, 2012, 2015, 2016, 2017 und 2018 geänderten Fassung); **Verfahrens-**

regelungen betreffend Privatinsolvenzverfahren, *The Bankruptcy Rules* [περί Πτωχεύσεως Διαδικαστικό Κανονισμό] von 1931 (in der 1978, 1980, 1986, 1996, 1998, 2001 und 2002 geänderten Fassung); **Gesetz über Rückzahlungsvereinbarungen und über Schuldenerlass natürlicher Personen, The Insolvency of Natural Persons (Personal Repayment Schemes and Debt Relief Orders) Law Nr. 65(I)/2015** [περί Αφερεγγυότητας Φυσικών Προσώπων (Προσωπικά Σχέδια Αποπληρωμής και Διάταγμα Απαλλαγής Οφειλών) Νόμος] (in der Fassung von 2018); **Gesetz betreffend die Anfechtung betrügerischer Rechtshandlungen Fraudulent Transfers Avoidance Law** [περί Δόλιων Μεταβιβάσεων (Ακύρωση) Νόμος] CAP. 62; **Gesetz über Leasing, The Leasing Law Nr. 72(I)/2016** [περί Χρηματοδοτικής Μίσθωσης Νόμος]; **Gesetz über Verbraucher-Leasing im Zusammenhang mit dem Wohnungseigentumsrecht The Consumer Leasing in relation to Housing Property Law Nr. 41(I)/2017** [περί Συμβάσεων Πίστωσης για Καταναλωτές σε σχέση με Ακίνητα που προορίζονται για Κατοικία Νόμος] (in der 2017 und 2019 geänderten Fassung); **Gesetz über die Entlassung von Arbeitskräften The Redundancy Law Nr. 24/1967** [περί Τεθρατισμού Απασχολήσεως Νόμος] (in der in den Jahren 1968, 1972, 1973, 1975, 1977, 1979, 1980, 1983, 1987, 1988, 1990, 1994, 2001, 2002, 2003 und 2016 geänderten Fassung); **Gesetz zum Schutz der Rechte von Arbeitnehmern im Falle der Insolvenz ihres Arbeitgebers The Protection of the Rights of Employees in the case of Insolvency of their Employer Law Nr. 25(I)/2001** [περί της Προστασίας των Δικαιωμάτων του των Εργοδοτούμενων σε Περίπτωση Αφερεγγυότητας του Εργοδότη Νόμος] (in der geänderten Fassung von 2006, 2008 und 2014); **Gesetz über Lohnschutz The Protection of Wages Law Nr. 35(I)/2007** [περί Προστασίας των Μισθών Νόμος] (in der Fassung von 2012); **Gesetz über die Einrichtung, Tätigkeit und Beaufsichtigung von beruflichen Vorsorgeeinrichtungen The Establishment, Activities and Supervision of Professional Retirement Benefit Funds Law [περί Nr. 208(I)/2012 της Ίδρυσης, των Δραστηριοτήτων και της Εποπτείας των Ταμείων Επαγγελματικών Συνταξιοδοτικών Παροχών Νόμος]** (in der 2014, 2015 und 2018 geänderten Fassung); **Gesetz Nr. 9/1965 über Immobilien (Übertragung und Begründung von Sicherheiten) The Immovable Property (Transfer and Mortgage) Law** [περί Μεταβιβάσεως και Υποθηκεύσεως Ακινήτων Νόμος] (in der 1970, 1978, 1981, 2002, 2006, 2007, 2008, 2010, 2011, 2014, 2015 und 2018 geänderten Fassung); **Gesetz Nr. 45/1963 über die Handelsschifffahrt (Registrierung, Veräußerung und Besicherung von Schiffen) The Merchant Shipping (Registration of Ships, Sales and Mortgages) Law** [περί Εμπορικής Ναυτιλίας (Νηολόγησις, Πώλησις και Υποθήκευσις Πλοίων) Νόμος] (in der von 1963, 1965, 1968, 1973, 1979, 1980, 1982, 1986, 1987, 1995, 1996, 2003, 2004 und 2005 geänderten Fassung); **Gesetz Nr. 213(I)/2002 betreffend die zivile Luftfahrt The Civil Aviation Law** [περί Πολιτικής Αεροπορίας Νόμος] (in der 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2011, 2012, 2014 und 2015 geänderten Fassung).

1.2 Literatur

Maria Kyriacou, „Chapter-8 -Insolvency“, (2010); Andreas Neocleous & Co LLC, 2010, Neocleous' *Introduction to Cyprus Law*, dritte Auflage, Zypern, S. 179–194.

1.3 Informationsquellen

Handelsregister und Website des *Official Receiver*: www.mcit.gov.cy/drcor (in griechischer Sprache); Rechtsportal Zyperns www.cylaw.org (Gesetze nur in griechischer Sprache verfügbar); der „Insolvency Service“ des Ministeriums für Handel, Energie und Industrie bietet auf seiner Website <http://www.mcit.gov.cy/mcit/insolvency.nsf/> englische Übersetzungen von Gesetzestexten, Informationen auf Englisch sowie weiterführende Links.

2. Einführung

2.1 Einfluss des englischen¹ Rechtssystems

Die Republik Zypern war vor ihrer Unabhängigkeit im Jahre 1960 britische Kronkolonie. 4 Deshalb geht ein großer Teil des zypriotischen Rechtssystems auf das englische Recht aus der Zeit bis 1960 zurück. **Insbesondere das zypriotische Gesellschafts- und Insolvenzrecht weisen starke Ähnlichkeit mit dem englischen Companies Act 1948 und dem Bankruptcy Act**

¹ Die Begriffe „England“ und „englisch“ beziehen sich in diesem Länderbericht abkürzend auf das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

1925 auf, beide Gesetze waren in besonderem Maße gläubigerfreundlich. Auch die englische Rechtsprechung beeinflusst nach wie vor die Rechtspraxis Zyperns.

2.2 Griechisch als Amts- und Gerichtssprache; Verwendung von Englisch in der zypriotischen Restrukturierungs- und Insolvenzpraxis

- 5 Das bei Insolvenzsachverhalten zur Anwendung kommende zypriotische Gesellschaftsrecht wurde ursprünglich in englischer Sprache verfasst, die Terminologie entspricht im Wesentlichen englischem Gesellschaftsrecht. Daher kommt in der zypriotischen Rechtspraxis auch Englisch zur Anwendung, die zypriotischen Gerichte akzeptieren die Einreichung von Dokumenten in englischer Sprache. Die offizielle Amts- und Gerichtssprache Zyperns allerdings ist Griechisch. Seit dem EU-Beitritt werden auch die englischen Begrifflichkeiten der EU-Richtlinien und EU-Verordnungen verwendet. **Deshalb werden in diesem Länderbericht sowohl englische als auch griechische² juristische Fachbegriffe zitiert.**

2.3 Gesetzlicher Rahmen

- 6 Die Unternehmensinsolvenz (sowohl Sanierung als auch Abwicklung) wird durch das Gesellschaftsrecht (**Companies Law, im Folgenden: CAP 113**) und die Verfahrensregelungen für Abwicklung, *Winding Up Rules*,³ geregelt, die auf dem englischen Gesellschaftsrecht von 1948 basieren. Diese wurden im Laufe der Jahre immer wieder geändert, auch, um EU-Richtlinien zu implementieren. Die Gesetzeskapitel, die sich auf Sanierung,⁴ die Unternehmensinsolvenz⁵ und die Eintragung und Vollstreckung von Sicherheiten⁶ beziehen, wurden 2015 geändert, um die jüngsten und für Zypern völlig neuen Bestimmungen für die Unternehmenssanierung, wie das Verfahren *Examinership*⁷ (das darauf abzielt, lebensfähigen Unternehmen eine zweite Chance zu geben), in das Gesellschaftsrecht einzufügen. Die gesetzlichen Regelungen können nach wie vor als gläubigerfreundlicher bezeichnet werden, sie sind auf die Abwicklung, Verwertung und die Erlösverteilung ausgerichtet.⁸
- 7 **Die Privatinsolvenz (πτώχευση φυσικού προσώπου)** wird durch das Gesetz über Privatinsolvenzverfahren⁹ und die diesbezüglichen Verfahrensregelungen geregelt.¹⁰ Im Jahr 2015 wurde ein „**Gesetz über Rückzahlungsvereinbarungen und Schuldenerlass natürlicher Personen**“ eingeführt,¹¹ um Schuldnern eine zweite Chance zu geben, hierbei wurden auch Rechtsänderungen vorgenommen, um die private Wohnung des Schuldners in Insolvenzverfahren zu schützen.
- 8 **Das Kreditwesengesetz¹² und das Genossenschaftsgesetz¹³ regeln die Insolvenzen von Banken und genossenschaftlichen Kreditinstituten.** Im Jahr 2013 wurde das Gesetz über die Auflösung von Kreditinstituten und anderen Finanzinstitutionen¹⁴ eingeführt, um Instrumente für die Stabilisierung und geordnete Abwicklung von Finanzinstituten zu schaffen und um die Wirtschaft vor finanziellen Störungen aufgrund der finanziellen Probleme großer Kreditinstitute zu schützen. Dieses Gesetz wurde 2016 durch das Gesetz über die Auflösung von Kreditinstituten und Investmentgesellschaften ersetzt,¹⁵ das die im Vorgängergesetz vorgesehenen Instrumente und Verfahren verbesserte und erweiterte.
- 9 **Das Gesetz über das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft** und damit verbundene Angelegenheiten¹⁶ regelt die Abwicklungsmaßnahmen und das Verfahren zur Auflösung im Falle der Insolvenz eines Versicherungsunternehmens.

² In griechischem Alphabet.

³ The Companies (Winding up) Rules of 1933.

⁴ Section 198–201 CAP 113.

⁵ Teil V CAP 113.

⁶ Teil III CAP 113.

⁷ Teil IVA CAP 113.

⁸ Section 300 CAP 113.

⁹ CAP 5.

¹⁰ Die Insolvenzregeln von 1931.

¹¹ Gesetz Nr. 65(I)/2015.

¹² Gesetz Nr. 66(I)/1997.

¹³ Gesetz Nr. 22/1985.

¹⁴ Nr. 17(I)/2013.

¹⁵ Gesetz über Kreditinstitute und Investmentgesellschaften Nr. 22(I)/2016.

¹⁶ Gesetz Nr. 38(I)/2016 über das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft und damit zusammenhängende Angelegenheiten.

2.4 Verfahrensarten, Einführung

2.4.1 Verfahren zur Abwicklung von Unternehmen (*winding up*)¹⁷

Nach den hierfür vorgesehenen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften kann ein in Zypern eingetragenes Unternehmen entweder mit oder ohne Aufsicht des Gerichts freiwillig, *voluntary* (durch die Gesellschafter oder Gläubiger) oder erzwungen, *involuntary* (durch die Gläubiger) abgewickelt werden.¹⁸ Sobald das Verfahren eingeleitet ist, stellt die Gesellschaft sofort den Geschäftsbetrieb ein, der Verwalter übernimmt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis,¹⁹ die Verpflichtungen der Geschäftsführer enden, das Vermögen der Gesellschaft wird verwertet und verteilt²⁰ und die Gesellschaft wird aufgelöst.²¹

2.4.2 Sanierungsverfahren

Vergleiche mit Gläubigern oder Gesellschaftern, arrangements and reconstruction (Διακανονισμοί και Αναδιοργάνώσεις):²² Ein Unternehmen, das sanierungsfähig ist, aber kurzfristige Liquiditätsprobleme hat, kann eine finanzielle Restrukturierung durch einen Vergleich mit seinen Gläubigern oder seinen Gesellschaftern erzielen. Dieser Vergleich muss von einer (nach Forderungssummen berechneten) Mehrheit der Gläubiger oder Gesellschafter gebilligt und vom Gericht genehmigt werden und ist in diesem Fall für alle Gesellschafter, Gläubiger und die Gesellschaft verbindlich.²³ Der Schuldner behält die volle Kontrolle über das Unternehmen. Dieses Verfahren kann unabhängig von oder im Rahmen jedes anderen Insolvenzverfahrens durchgeführt werden.

Examinership (Διορισμός Εξεταστή):²⁴ Dieses Verfahren bietet eine „Atempause“, während derer ein Unternehmen, das von der Insolvenz bedroht ist, unter den Schutz des Gerichts und eines Moratoriums gestellt wird, während ein vom Gericht bestellter²⁵ *examiner*, ein lizenzierter Insolvenzverwalter (*insolvency practitioner*), das Unternehmen bewertet und ggf. einen **Sanierungsplan, rehabilitation plan**, (έκθεση εξεταστή-σχέδιο διακανονισμού),²⁶ erstellt der auf einer freiwilligen Vereinbarung, *voluntary arrangement*, beruht.²⁷ Das Verfahren kann entweder mit der Annahme der Vorschläge des *examiner* für eine freiwillige Vereinbarung oder mit deren Ablehnung²⁸ abgeschlossen werden. Kommt der *examiner* zu dem Schluss, dass er nicht in der Lage ist, Vorschläge zu unterbreiten, kann er bei Gericht eine Anweisung zum weiteren Vorgehen beantragen, das Gericht trifft Anordnungen, die es für angebracht hält, einschließlich Auflösung der Gesellschaft.²⁹ Während des gesamten Verfahrens verbleiben dem Schuldner die Aufsicht über den laufenden Geschäftsbetrieb und grundsätzlich auch die Verfügungsbefugnis, der *examiner* ist jedoch befugt, das Unternehmen zu verwalten und über belastetes Eigentum zu verfügen, um die Sanierung des Unternehmens zu erleichtern.³⁰

2.4.3 Zwangsverwaltung (*receivership*) (Διαχείριση)³¹

Ein Sicherheitengläubiger, der eine Sicherheit an Vermögenswerten eines Unternehmens hält, kann einen Zwangsverwalter, *receiver*, bestellen, der die betreffenden Vermögenswerte verwertet und den Gläubiger aus dem Erlös befriedigt. Wenn es sich bei der Sicherheit um eine *floating charge* handelt, die im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Unternehmens erfasst, kann der Gläubiger einen Zwangsverwalter/Geschäftsführer bestellen.³² Grundsätzliches Ziel der Zwangsverwaltung (*receivership*) ist die Befriedigung der Forderungen des gesicherten Gläubigers. Sie bietet jedoch auch die besten Chancen, dass ein Unternehmen fortgeführt wird.

¹⁷ Teil VCAP 113.

¹⁸ Section 203 CAP 113.

¹⁹ Section 231 CAP 113.

²⁰ Section 300, CAP 113.

²¹ Section 260, CAP 113.

²² Section 198–201, CAP 113.

²³ Section 198(2), CAP 113.

²⁴ Teil IVA, CAP 113.

²⁵ Section 202A CAP 113.

²⁶ Section 202K CAP 113.

²⁷ Section 202KΓ CAP 113.

²⁸ Section 202KΔ CAP 113.

²⁹ Section 202IΘ(7) CAP 113.

³⁰ Section 202IΣΤ CAP 113.

³¹ Teil VI CAP 113.

³² Section 340(3) CAP 113.

2.4.4 Verfahrensarten bei Privatinsolvenz

2.4.4.1 Privatinsolvenzverfahren, *bankruptcy*, (Πτώχευση):³³

Nach dem Gesetz betreffend Privatinsolvenzverfahren kann jede Person, die in Zypern lebt, arbeitet oder ein Gewerbe betreibt oder einen Wohnsitz in Zypern unterhält und nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen, ein Privatinsolvenzverfahren beantragen.³⁴ Das Gesetz unterscheidet nicht hinsichtlich der Nationalität oder des Berufs des Schuldners.

2.4.4.2 Schuldenerlass, *debt relief order*, (Διάταγμα απαλλαγής οφειλών):³⁵

Das Gesetz Nr. 65(I)/2015 über Rückzahlungsvereinbarungen und über Schuldenerlass natürlicher Personen ermöglicht es Schuldern, die keine Straftaten begangen haben, einen Schuldenerlass bis zu 25.000 EUR, um ihnen ihre Rehabilitierung zu erleichtern und um ihre Rückkehr zu produktiver Wirtschaftstätigkeit zu beschleunigen.³⁶

2.4.4.3 Persönliche Rückzahlungsregelung, *personal repayment scheme* (Προσωπικό σχέδιο αποπληρωμής):³⁷

Gesetz Nr. 65(I)/2015 über Rückzahlungsvereinbarungen und über Schuldenerlass natürlicher Personen gibt weiterhin Schuldern, die keine Straftaten begangen haben, eine zweite Chance, ihre Schulden durch Vergleich oder Vereinbarung mit ihren Gläubigern zu restrukturieren,³⁸ schützt ihren Hauptwohnsitz³⁹ und die für ihr Gewerbe oder ihren Beruf notwendigen Instrumente.⁴⁰

2.4.4.4 Verfahrensarten bei öffentlichen Einrichtungen:

Öffentliche Einrichtungen wie die zypriotsche Elektrizitätsbehörde,⁴¹ die zypriotsche Rundfunkgesellschaft,⁴² die zypriotsche Wasserbehörde,⁴³ die zypriotsche Hafenbehörde,⁴⁴ die zypriotsche Post⁴⁵ und die zypriotsche Telekommunikationsbehörde⁴⁶ werden durch spezielle Gesetze geregelt. Das Verfahren im Fall der Insolvenz dieser Einrichtungen muss ebenfalls nach speziellen Regelungen erfolgen. Solche Regelungen existieren derzeit nicht für alle der vorgenannten Einrichtungen, sondern werden je nach Bedarf geschaffen und verabschiedet. So wurde im Jahr 2016 im Fall der Hafenbehörde ein Gesetz zur freiwilligen Vorruhestandsregelung⁴⁷ (Gesetz zur Sicherung der Rechte der Beschäftigten der zypriotschen Hafenbehörde) umgesetzt und Teile der öffentlichen Einrichtung wurden privatisiert⁴⁸ gemäß der Verordnung zur Regelung von Privatisierungsangelegenheiten (Privatisierung der Handelsabteilung des Hafens von Limassol), die aufgrund des Gesetzes zur Regelung von Privatisierungsangelegenheiten von 2014 erlassen wurde.⁴⁹

2.5 Präventive vorinsolvenzliche Restrukturierung (*pre-insolvency preventive restructuring*) (Προληπτική αναδιάρθρωση πριν την αφερογγυότητα)

18 Mit Ausnahme der "*Recovery of Cyprus Investment Firms*" und anderen Firmen, die der Aufsicht nach dem Gesetz „*Cyprus Securities and Exchange Commission Law*“⁵⁰ unterstehen, und dazu verpflich-

³³ CAP 5.

³⁴ Section 3(2) CAP 5.

³⁵ Kap. 1, Teil III des Gesetzes Nr. 65(I)/2015.

³⁶ Section 22 des Gesetzes Nr. 65(I)/2015.

³⁷ Kap. 2, Teil III des Gesetzes Nr. 65(I)/2015.

³⁸ Section 23 des Gesetzes Nr. 65(I)/2015.

³⁹ Section 50 des Gesetzes Nr. 65(I)/2015.

⁴⁰ Section 74(1)(α) des Gesetzes Nr. 65(I)/2015.

⁴¹ Die Entwicklung des Elektrizitätsgesetzes Nr. 40/1959, ersetzt durch das Gesetz Nr. 12A/1960 über die Elektrizitätsbehörde (Sicherheit).

⁴² Das zyprische Rundfunkgesetz, CAP 300A.

⁴³ Das Wassergesetz (Entwicklung und Verteilung), GAP. 348.

⁴⁴ Das Gesetz Nr. 38/1973 über die zyprische Hafenbehörde.

⁴⁵ Das Postgesetz, CAP 303.

⁴⁶ Das Gesetz über die Telekommunikationsbehörde, CAP 302.

⁴⁷ Die Sicherung der Rechte der Angestellten der zyprischen Hafenbehörde No. 28(I)/2016.

⁴⁸ Die Verordnung über die Regelung von Privatisierungsangelegenheiten (Privatisierung der Handelsabteilung des Hafens von Limassol), K. Δ. Π 96/2016.

⁴⁹ Gemäß Section 5 (ζ) des Gesetzes Nr. 28(I)/2014 über die Regelung von Privatisierungsangelegenheiten, das Gesetz zur Regelung von Privatisierungsangelegenheiten wurde 2018 abgeschafft.

⁵⁰ Die Sanierung von zyprischen Investitionsfirmen und anderen Einrichtungen unter der Aufsicht der zyprischen Wertpapier- und Börsenkommission, Gesetz Nr. 20(I)/2016.

tet sind, einen Sanierungsplan zur Wiederherstellung der finanziellen Lage im Fall deren signifikanter Verschlechterung aufzustellen,⁵¹ gibt es in Zypern keine mit diesen Gesetzen vergleichbaren Regelungen, die Geschäftsführer oder Einzelunternehmer verpflichten würden, proaktiv durch Restrukturierung Situationen zu vermeiden, die zu einer finanziellen Notlage des Unternehmens führen könnten.

2.6 Finanzielle Restrukturierung

Eine finanzielle Restrukturierung kann entweder durch einen Rückzahlungsplan im Fall einer Privatperson⁵² oder, im Fall eines Unternehmens, durch eine formelle Vereinbarung, *formal arrangement and reconstruction* (kann jederzeit eingeleitet werden, auch wenn sich das Unternehmen in einem Insolvenz- oder Abwicklungsverfahren befindet⁵³)⁵⁴ oder durch *examinership*⁵⁵ erreicht werden.

Alternativ kann eine Restrukturierung, wenn alle betroffenen Parteien die Fortführungsaussichten einvernehmlich beurteilen und die Wiederherstellung finanzieller Stabilität und Rentabilität des Schuldners unterstützen, durch eine **informelle, außergerichtliche private Vereinbarung, informal private arrangement (εξοδικοστικές διαδικασίες)**, zwischen dem Schuldner und seinen Hauptgläubigern angestrebt werden.

2.7 Sonderregelungen für Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen

2.7.1 Verfahren für Finanzinstitute

Das Gesetz über die Tätigkeit von Kreditinstituten⁵⁶ enthält besondere Bestimmungen für die Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten, sowohl von Banken als auch von genossenschaftlichen Kreditinstituten.

Eine Restrukturierung kann in Bezug auf ein Finanzinstitut einschließlich jeder seiner Zweigstellen (in jedem EU-Mitgliedstaat, vorbehaltlich der dort geltenden Gesetze), von der Zentralbank von Zypern vorgeschlagen werden, die dann bei Gericht die Einberufung einer Gläubigerversammlung (im Fall einer Bank) oder der Mitglieder (im Fall einer Genossenschaft) beantragt.⁵⁷ Das Gericht wird die Restrukturierung genehmigen, wenn die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts über formelle Vergleichs- und Restrukturierungsvereinbarungen⁵⁸ (im Fall einer Bank) oder (im Fall einer Genossenschaft) die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes⁵⁹ über Schlichtungsverfahren erfüllt sind. Eine Restrukturierung kann jederzeit durchgeführt werden, auch im Rahmen einer Abwicklung des Finanzinstituts. Im Rahmen der Restrukturierung können Handlungen, die das Finanzinstitut vor der Restrukturierung vorgenommen hat und die als gläubigerschädlich erachtet werden, für nichtig erklärt werden (es sei denn, diese Handlungen unterliegen dem Recht eines anderen Mitgliedstaates, das dies nicht zulässt).⁶⁰

Alternativ kann die Zentralbank von Zypern als Abwicklungsbehörde gemäß Gesetz über Kreditinstitute und Investmentgesellschaften⁶¹ bestimmte Maßnahmen gegen Finanzinstitute verhängen, ua: Erhöhung des Aktienkapitals,⁶² Verkauf des Geschäftsbetriebs,⁶³ Übertragung von Aktien, anderen Finanzinstrumenten, Vermögensrechten oder Verbindlichkeiten auf eine „Übergangsbank“, *bridge institution*, oder eine dritte Partei,⁶⁴ die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten auf ein oder mehrere *management vehicles*, VI,⁶⁵ und Sanierung durch Abschreibung

⁵¹ Teil II der Sanierung von zyprischen Investitionsfirmen und anderen Einrichtungen, die unter der Aufsicht der zyprischen Wertpapier- und Börsenkommission stehen, Gesetz Nr. 20(I)/2016.

⁵² Kap. 2, Teil III des Gesetzes Nr. 65(I)/2015 über die Insolvenz natürlicher Personen (persönliche Rückzahlungsregelungen und Schuldenerleichterungen).

⁵³ Teil IVA, CAP 113.

⁵⁴ Sections 198 – 201, CAP 113.

⁵⁵ Teil IVA, CAP 113.

⁵⁶ Teil XIII des Gesetzes über die Geschäfte der Kreditinstitute Nr. 66(I)/1997.

⁵⁷ Section 33 des Gesetzes über die Geschäfte der Kreditinstitute Nr. 66(I)/1997.

⁵⁸ Sections 198 – 201, CAP 113.

⁵⁹ Teil XIII des Genossenschaftsgesetzes Nr. 22/1985.

⁶⁰ § 33(7) des Gesetzes über die Geschäfte der Kreditinstitute Nr. 66(I)/1997.

⁶¹ Die Entschließung des Gesetzes über Kreditinstitute und Investmentgesellschaften Nr. 22(I)/2016.

⁶² Section 46(3)(β)(i) der Entschließung des Gesetzes über Kreditinstitute und Investmentgesellschaften Nr. 22(I)/2016.

⁶³ Section 46(3)(β)(ii) der Entschließung des Gesetzes über Kreditinstitute und Investmentgesellschaften Nr. 22(I)/2016.

⁶⁴ § 48 der Entschließung des Gesetzes über Kreditinstitute und Investmentgesellschaften Nr. 22(I)/2016.

⁶⁵ Section 52 der Entschließung des Gesetzes über Kreditinstitute und Investmentgesellschaften Nr. 22(I)/2016.

von Verbindlichkeiten oder Umwandlung in Eigenkapital, sodass das Finanzinstitut fortgeführt werden kann.⁶⁶

- 24 Banken können nach den Verfahren des Gesellschaftsrechts in ähnlicher Weise wie Unternehmen aufgelöst und liquidiert werden,⁶⁷ aber auch vorbehaltlich spezifischer Bestimmungen des Gesetzes über die Tätigkeit von Kreditinstituten⁶⁸ oder durch Gerichtsbeschluss auf Antrag der Zentralbank von Zypern, der in ihrem absoluten Ermessen liegt, gemäß dem Gesetz über die Tätigkeit von Kreditinstituten.⁶⁹
- 25 Genossenschaften können nach dem im Genossenschaftsgesetz festgelegten Verfahren aufgelöst und abgewickelt werden,⁷⁰ wenn dies durch einen in einer Sondersitzung gefassten Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der Mitglieder gebilligt wird und der Kommissar der Behörde für Genossenschaften „der Meinung ist, dass die Genossenschaft aufgelöst werden sollte, oder der Kommissar der Behörde für Genossenschaften, *Commissioner of the Authority of Cooperative Societies*, nach einer Inspektion oder Prüfung der Genossenschaft der Ansicht ist, dass die Genossenschaft aufgelöst werden sollte.“⁷¹ Der Kommissar der Behörde für Genossenschaften kann eine entsprechende Verfügung erlassen und zu von ihm zu diesem Zweck festgelegten Bedingungen einen Verwalter bestellen.⁷² Gemäß dem Gesetz über die Tätigkeit von Kreditinstituten⁷³ ist Abwicklung auch durch Gerichtsbeschluss auf Antrag der Zentralbank von Zypern möglich, der in ihrem absoluten Ermessen liegt.

2.7.2 Verfahren für Versicherungsunternehmen

- 26 Nach dem Gesetz über das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft und damit zusammenhängende Angelegenheiten⁷⁴ können gegen Versicherungsunternehmen und in Zypern betriebene Versicherungsgeschäfte von Drittländern Auflösungs- und Abwicklungsverfahren eingeleitet werden.⁷⁵
- 27 Der Registrar für das Versicherungswesen, *Registrar of Insurance*, kann alle Abwicklungsmaßnahmen gegen ein zypriotisches Versicherungsunternehmen und jede seiner Zweigstellen (weltweit) ergreifen und in diese eingreifen,⁷⁶ um die finanzielle Situation des Versicherungsunternehmens zu sichern oder wiederherzustellen, auch wenn diese Maßnahmen die Rechte anderer Parteien beeinträchtigen,⁷⁷ einschließlich Maßnahmen wie beispielsweise die Möglichkeit der Aussetzung von Zahlungen, der Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen oder der Kürzung von Entschädigungen. Solche Maßnahmen können unabhängig von einem etwaigen Abwicklungsverfahren ergriffen werden,⁷⁸ und der *Registrar of Insurance* muss alle in Zypern ansässigen Gläubiger und bekannten Gläubiger, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, informieren, damit sie ihr Recht auf Anmeldung ihrer Forderungen ausüben können.⁷⁹
- 28 Ein Versicherungsunternehmen kann freiwillig, *voluntarily* (nach dem gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Verfahren),⁸⁰ abgewickelt werden, vorausgesetzt, dass das Unternehmen zuvor sein Versicherungsportfolio gemäß dem Gesetz über das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft und damit zusammenhängende Angelegenheiten⁸¹ übertragen hat, oder es kann durch das Gericht in

⁶⁶ § 55 der Entschließung des Gesetzes über Kreditinstitute und Investmentgesellschaften Nr. 22(I)/2016.

⁶⁷ Teil V, CAP 113.

⁶⁸ Sectione 33A – 33O des Gesetzes über die Geschäfte der Kreditinstitute Nr. 66(I)/1997.

⁶⁹ Section 33Bδς des Gesetzes Nr. 66(I)/1997 über die Tätigkeit der Kreditinstitute.

⁷⁰ Teil IX des Genossenschaftsgesetzes Nr. 22/1985.

⁷¹ Section 42 des Genossenschaftsgesetzes Nr. 22/1985.

⁷² Section 44 des Genossenschaftsgesetzes Nr. 22/1985.

⁷³ Section 33Bδς des Gesetzes Nr. 66(I)/1997 über die Tätigkeit der Kreditinstitute.

⁷⁴ Teil V des Gesetzes Nr. 38(I)/2016 über das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft und damit zusammenhängende Angelegenheiten.

⁷⁵ Section 4 des Gesetzes Nr. 38(I)/2016 über das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft und damit zusammenhängende Angelegenheiten.

⁷⁶ Section 309(2) des Gesetzes Nr. 38(I)/2016 über das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft und damit zusammenhängende Angelegenheiten.

⁷⁷ Section 309(3) des Gesetzes Nr. 38(I)/2016 über das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft und damit zusammenhängende Angelegenheiten.

⁷⁸ Section 309(1) des Gesetzes Nr. 38(I)/2016 über das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft und damit zusammenhängende Angelegenheiten.

⁷⁹ Section 312 des Gesetzes Nr. 38(I)/2016 über das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft und damit zusammenhängende Angelegenheiten.

⁸⁰ Section 313(2) des Gesetzes Nr. 38(I)/2016 über das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft und damit zusammenhängende Angelegenheiten und die Sectione 203 – 208, 261 – 292 und 298 – 344 von Teil V des Gesellschaftsgesetzes, CAP 113.

⁸¹ Section 313(1) und Teil II des Gesetzes Nr. 38(I)/2016 über das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft und damit zusammenhängende Angelegenheiten.

einem dem gesellschaftsrechtlichen Verfahren ähnlichen Verfahren abgewickelt werden, aber vorbehaltlich spezifischer Bestimmungen des Gesetzes über das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft und damit zusammenhängende Angelegenheiten.⁸²

2.8 Insolvenzen von Unternehmensgruppen

Die insolvenzrechtlichen Regelungen des Gesellschaftsrechts⁸³ unterscheiden nicht zwischen Haupt- und Sekundärverfahren bei Unternehmensinsolvenzen, es gilt der Grundsatz eine Gesellschaft, eine Masse, ein Verfahren. 29

2.9 Insolvenzverfahren für Privatpersonen (*bankruptcy*)

2.9.1 Gerichtliche Anordnung der Schuldbefreiung (*Debt Relief Order*)⁸⁴

Privatpersonen, die als zahlungsunfähig gelten, dh die ihre fälligen Schulden nicht zurückzahlen 30 können, und die wahrscheinlich für einen Zeitraum von einem Jahr nach Antragstellung bei Gericht zahlungsunfähig sein werden, können über den *Insolvency Service* einen Antrag auf gerichtliche Anordnung einer Restschuldbefreiung von bis zu 25.000 EUR stellen. Die betreffende Person muss über ein Vermögen von weniger als 1.000 EUR und ein monatliches Nettoeinkommen von weniger als 200 EUR verfügen und darf über ein Auto im Wert von bis zu 4.000 EUR, über Werkzeuge für ein Kleinunternehmen im Wert bis zu 6.000 EUR sowie Möbel und Ausstattung für die Familie verfügen. Befindet sich eine Privatperson im Insolvenzverfahren, *bankruptcy*,⁸⁵ oder in einem Verfahren, das einen Rückzahlungsplan⁸⁶ zum Gegenstand hat, kann eine gerichtliche Schuldbefreiung nicht beantragt werden.⁸⁷

2.9.2 Verfahren über einen Persönlichen Rückzahlungsplan (*Personal Repayment Scheme*)⁸⁸

Persönliche Rückzahlungspläne mit einem Rückzahlungszeitraum von fünf Jahren können für 31 alle Schulden einer hierzu berechtigten Person beantragt werden.⁸⁹ Der Schuldner kann nach eigenem Ermessen einen Insolvenzverwalter bestellen und einen Sanierungsplan erstellen. Es gibt derzeit keine behördlich zur Verfügung gestellten Muster für solche Sanierungspläne. Unternehmer, die Kleinunternehmen sind (dh weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigen) können bei Gericht einen Antrag auf Konsolidierung der Verbindlichkeiten ihres Unternehmens mit ihren persönlichen Verbindlichkeiten, die durch die Bereitstellung persönlicher Sicherheiten für das Unternehmens entstanden sind, stellen.⁹⁰

Wer sich im Privatinsolvenzverfahren, *bankruptcy*, befindet kann diese Regelung nicht in Anspruch nehmen.⁹¹ Die Person muss in Zypern ansässig sein, als zahlungsunfähig gelten, aber mit vernünftigen Aussichten, innerhalb von fünf Jahren wieder zahlungsfähig zu werden, wenn die Regelung angewendet wird. War für die Person bereits einmal ein Schuldenerlass (*Debt Relief Order*) erlassen worden, müssen mindestens drei Jahre seit diesem Auftrag vergangen sein. Wurde die Person bereits für insolvent erklärt, müssen mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Restschuldbefreiung vergangen sein. Wenn die Person durch ein **Schutzzertifikat, *protective certificate* (Προστατευτικό διάταγμα)**, geschützt war, müssen mindestens zwölf Monate vergangen sein.⁹²

⁸² Kap. 3, Teil V des Gesetzes Nr. 38(I)/2016 über das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft und damit zusammenhängende Angelegenheiten.

⁸³ CAP 113.

⁸⁴ Kap. 1, Teil III des Gesetzes Nr. 65(I)/2015 über die Insolvenz natürlicher Personen (persönliche Rückzahlungsregelungen und Schuldenerleichterungen).

⁸⁵ Siehe hierzu im Folgenden → Rn. 35 ff.

⁸⁶ Siehe hierzu im Folgenden → Rn. 31, 32.

⁸⁷ Section 11 des Gesetzes Nr. 65(I)/2015 über die Zahlungsunfähigkeit natürlicher Personen (persönliche Rückzahlungspläne und Schuldenerleichterungsbefehle).

⁸⁸ Kap. 2, Teil III des Gesetzes Nr. 65(I)/2015 über die Insolvenz natürlicher Personen (persönliche Rückzahlungsregelungen und Schuldenerleichterungen).

⁸⁹ Section 11(6)(δ) des Gesetzes Nr. 65(I)/2015 über die Zahlungsunfähigkeit natürlicher Personen (persönliche Rückzahlungspläne und Schuldenerleichterungsbefehle).

⁹⁰ Section 78 des Gesetzes Nr. 65(I)/2015 über die Zahlungsunfähigkeit natürlicher Personen (persönliche Rückzahlungspläne und Schuldenerleichterungsbefehle).

⁹¹ Section 11(6)(ε) des Gesetzes Nr. 65(I)/2015 über die Zahlungsunfähigkeit natürlicher Personen (persönliche Rückzahlungspläne und Schuldenerleichterungsbefehle).

⁹² Section 35 des Gesetzes Nr. 65(I)/2015 über die Zahlungsunfähigkeit natürlicher Personen (persönliche Rückzahlungspläne und Schuldenerleichterungsbefehle).

- 32 Das Schutzzertifikat kann für maximal 95 Tage beantragt werden, unter bestimmten Umständen kann es durch gerichtliche Genehmigung um weitere 40 Tage verlängert werden.⁹³ Persönliche Rückzahlungspläne müssen von der wertmäßigen Mehrheit der stimmberechtigten Gläubiger genehmigt werden, die abweichenden Stimmen dürfen 35 % des Gesamtbetrags der Schuld, 50 % der gesicherten Schuld oder 50 % der ungesicherten Schuld nicht überschreiten.⁹⁴ Eine Person kann mehr als einmal einen persönlichen Rückzahlungsplan beantragen, solange seit dem letzten persönlichen Rückzahlungsplan 20 Jahre vergangen sind.⁹⁵ Nach erfolgreichem Abschluss wird die Person von allen ungesicherten Schulden entlastet und von den gesicherten Schulden in dem in der Regelung festgelegten Umfang befreit.⁹⁶

2.9.3 Privatinsolvenzverfahren (*bankruptcy*)⁹⁷

- 33 **Persönlicher Anwendungsbereich:** Das Privatinsolvenzverfahren gilt für jede Person, die einen Wohnort in Zypern hat, die in Zypern persönlich oder durch einen Vertreter oder „*director*“ geschäftlich tätig ist, oder die Gesellschafter einer Firma oder Partnerschaft ist, die in Zypern geschäftlich tätig ist.
- 34 Das Verfahren kann beantragt werden, wenn ein **Insolvenzakt**, „*act of bankruptcy*“ vorliegt, die Beantragung erfolgt durch die Einreichung eines Insolvenzantrags bei Gericht. Der Antrag kann von einem oder mehreren Gläubigern oder vom Schuldner selbst gestellt werden.⁹⁸ Falls der Antrag vom Schuldner gestellt wird, muss er nachweisen, dass er angemessene Versuche unternommen hat, mit seinen Gläubigern durch einen persönlichen Rückzahlungsplan einen Vergleich zu erreichen.⁹⁹
- Insolvenzakte sind:**¹⁰⁰ eine **begünstigende Übertragung**, *preferential conveyance*, (**δόλια προτίμηση**), oder eine Belastung eines Teils des Vermögens einer Person zugunsten einer bestimmten Person zum Nachteil ihrer Gläubiger; eine betrügerische oder andere Übertragung, **fraudulent or other transfer** (**δόλια μεταβίβαση**); wenn die Vermögenswerte einer Person in Ausübung eines Rechtsstreits beschlagnahmt und verkauft werden; wenn eine Person vor Gericht eine Erklärung über ihre Zahlungsunfähigkeit einreicht oder einen Insolvenzantrag gegen sich selbst stellt; wenn ein Gläubiger gegen eine Person ein rechtskräftiges Urteil in beliebiger Höhe erwirkt hat und dieser einer Insolvenzkündigung, *bankruptcy notice*, nicht nachkommt, die Zahlung grundlos unbeglichen bleibt (eine Insolvenzkündigung, ist eine Aufforderung an den Schuldner, seine Schulden in Höhe eines bestimmten Betrags innerhalb von sieben Tagen zu begleichen); wenn eine Person eine Zahlung, zu der sie gerichtlich verurteilt wurde, nicht beglichen hat; wenn ein persönlicher Rückzahlungsplan gescheitert oder beendet ist.
- 35 Ein Insolvenzantrag muss auf liquidierte und ungesicherte Forderungen von mindestens 15.000 EUR gegenüber einem oder mehreren Gläubigern beruhen (und kann auch Forderungen umfassen, die einem Bürgen, nicht dem Kapitalgeber entstanden sind). Im Fall eines Insolvenzantrags eines Gläubigers muss dieser auf einen Insolvenzakt des Schuldners aus den sechs Monaten vor der Einreichung des Antrags gegründet werden.¹⁰¹ Das Gericht kann den **Official Receiver** (**Επίσημος Παραλήπτης**) oder einen Insolvenzverwalter, *insolvency practitioner* (**Σύμβουλος Αφερεγγυότητας**), als vorläufigen Verwalter bestellen, wenn es dies für notwendig erachtet.¹⁰²
- 36 Nach Anhörung des Antrags und eines eventuellen Einspruchs des Schuldners hat das Gericht das absolute Ermessen, den Antrag abzuweisen. Wenn es sich davon überzeugt hat, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt es einen **Beschluss**, *Receiving Order* (**Διάταγμα διορισμού παραλήπτη**),¹⁰³ der die Wirkung hat, dass der **Official Receiver** Verwalter des Vermögens des Schuldners wird,¹⁰⁴ der **Official Receiver** kann auf Antrag eines Gläubigers und mit Zustimmung des Gerichts einen *special manager* bestellen (**ειδικός διαχειριστής**).¹⁰⁵

⁹³ Section 39 des Gesetzes Nr. 65(I)/2015 über die Zahlungsunfähigkeit natürlicher Personen (persönliche Rückzahlungspläne und Schuldenerleichterungsbefehle).

⁹⁴ Section 55 des Gesetzes Nr. 65(I)/2015 über die Insolvenz natürlicher Personen (persönliche Rückzahlungsregelungen und Schuldenerleichterungen).

⁹⁵ Section 34 des Gesetzes Nr. 65(I)/2015 über die Zahlungsunfähigkeit natürlicher Personen (persönliche Rückzahlungspläne und Schuldenerleichterungsbefehle).

⁹⁶ Section 71 des Gesetzes Nr. 65(I)/2015 über die Zahlungsunfähigkeit natürlicher Personen (persönliche Rückzahlungspläne und Schuldenerleichterungsbefehle).

⁹⁷ Das Insolvenzgesetz, CAP 5.

⁹⁸ Section 3 des Insolvenzgesetzes, CAP 5.

⁹⁹ Section 27(9) CAP 5.

¹⁰⁰ Section 3 des Insolvenzgesetzes, CAP 5.

¹⁰¹ Section 5 des Insolvenzgesetzes, CAP 5.

¹⁰² Section 10 des Insolvenzgesetzes, CAP 5.

¹⁰³ Section 6 des Insolvenzgesetzes, CAP 5.

¹⁰⁴ Section 20 des Insolvenzgesetzes, CAP 5.

¹⁰⁵ Section 12 des Insolvenzgesetzes, CAP 5.

Danach können die Gläubiger durch einen ordentlichen Beschluss den *Official Receiver* durch einen Insolvenzverwalter ersetzen, alternativ bestellt der *Official Receiver* selbst einen Insolvenzverwalter, der das Verfahren fortführt; und dass alle rechtlichen Schritte gegen den Schuldner und sein Eigentum in Bezug auf die im Insolvenz nachweisbaren Forderungen ausgesetzt werden. Gegen den Schuldner können keine gerichtlichen Verfahren oder Klagen fortgesetzt oder eingeleitet werden, es sei denn, das Gericht lässt es zu.¹⁰⁶

Mit dem Erlass der Einziehungsverfügung werden dem Schuldner der Besitz und die Kontrolle über sein Vermögen entzogen. Der Schuldner stellt dem Insolvenzverwalter eine Erklärung über seine Angelegenheiten, *statement of affairs*, zur Verfügung (innerhalb von sieben Tagen nach der Verfügung oder innerhalb eines längeren, vom Gericht festgelegten Zeitraums).¹⁰⁷ Der Verwalter übernimmt die Vermögenswerte und alle Angelegenheiten und Geschäfte des Schuldners zur Verteilung an seine Gläubiger.¹⁰⁸ Beabsichtigt der Schuldner einen **Vergleich, composition (συμβιβασμός)**, oder ein **scheme of arrangement (σχέδιο διευθέτησης)** zu schließen, um seine Forderungen zu begleichen, kann er dies tun (innerhalb von vier Tagen nach der Einreichung des *statement of affairs* oder innerhalb eines längeren Zeitraums, der vom *Official Receiver* festgelegt wird).¹⁰⁹

Gesicherte Gläubiger sind von der *receiving order* nicht betroffen und können ihre Sicherheit außerhalb des Insolvenzverfahrens realisieren.¹¹⁰

Eine Person, die für insolvent erklärt wurde, wird **nach drei Jahren ab Verfahrenseröffnung, issue of the bankruptcy order (αυτοδίκαιη αποκατάσταση πτωχέυσαντα)**,¹¹¹ **vollständig von ihren Schulden befreit** (mit Ausnahme zB von Steuern, Unterhaltsverpflichtungen, Schadenersatz im Zusammenhang mit Tod oder Körperverletzung; Löhne der Angestellten von insolventen Personen; strafrechtliche Bußgelder; Schulden im Zusammenhang mit betrügerischen Handlungen).¹¹² Die Verfügung über die Restschuldbefreiung kann aufgehoben werden, wenn der Schuldner nicht mit dem Verwalter kooperiert oder in betrügerischer oder anderer Weise die Abwicklung seines Vermögens behindert hat.

Mit der Restschuldbefreiung des Insolvenzschuldners werden alle Disqualifikationen (zB von der Ausübung eines öffentlichen Amtes oder der Tätigkeit als Direktor eines Unternehmens) aufgehoben.¹¹³

3. Insolvenzverfahren: Abwicklung (*winding up*) (Εγκαθάρσιση)

3.1 Eröffnung des Verfahrens

Nach dem *Companies Law* kann eine in Zypern eingetragene Gesellschaft abgewickelt werden, und zwar entweder durch Gerichtsbeschluss aufgrund eines vorangegangenen Antrags oder freiwillig, *voluntarily*, durch Gesellschafter, dh Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung; oder durch die Gläubiger, dh zunächst mit einem Sonderbeschluss der Gesellschafterversammlung gefolgt von einem Mehrheitsbeschluss der Gläubigerversammlung, oder freiwillig unter gerichtlicher Aufsicht.¹¹⁴

3.2 Eröffnungsgründe

Nach dem Gesetz sind Abwicklungsverfahren fakultativ; es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Einleitung einer Abwicklung.

3.3 Abwicklung aufgrund eines Gerichtsbeschlusses (*Winding up by order of the court*) (Εγκαθάρσιση με διάταγμα του Δικαστηρίου)

Auslöser für die in der Praxis am häufigsten vorkommende, gerichtlich angeordnete Abwicklung einer Gesellschaft ist deren Insolvenz. Eine Gesellschaft gilt als insolvent, wenn sie nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen, dh, wenn ein Gläubiger die Gesellschaft innerhalb von drei Wochen zur Zahlung einer Verbindlichkeit von mehr als 5.000 EUR auffordert und die Gesellschaft es versäumt, diesen Betrag zu zahlen, oder wenn die Zwangsvollstreckung eines Gläubigers vollständig oder teilweise unzureichend ist, um die Gläubigerforderungen zu befriedigen, oder wenn das Gericht

¹⁰⁶ Section 9 des Insolvenzgesetzes, CAP 5.

¹⁰⁷ Section 15 des Insolvenzgesetzes, CAP 5.

¹⁰⁸ Section 38 des Insolvenzgesetzes, CAP 5.

¹⁰⁹ Section 17 des Insolvenzgesetzes, CAP 5.

¹¹⁰ Section 54 des Insolvenzgesetzes, CAP 5.

¹¹¹ Section 27A des Insolvenzgesetzes, CAP 5.

¹¹² Section 30 des Insolvenzgesetzes, CAP 5.

¹¹³ Section 32 des Insolvenzgesetzes, CAP 5.

¹¹⁴ Section 203, CAP 113.

unter Berücksichtigung auch möglicher zukünftiger Verbindlichkeiten der Gesellschaft zur Überzeugung gelangt, dass die Gesellschaft nicht in der Lage sein wird, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn das Gericht unter Berücksichtigung auch möglicher zukünftiger Verbindlichkeiten zur Überzeugung gelangt, dass der Wert der vorhandenen Vermögensmasse der Gesellschaft niedriger ist als die Höhe ihrer Verbindlichkeiten.¹¹⁵

- 44 **Die gerichtliche Abwicklung ist auch in Situationen außerhalb der Insolvenz möglich, wenn** die Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss beschließt, in die Abwicklung einzutreten; oder die Gesellschaft es versäumt, beim **Registergericht (Registrar of Companies)** ihren Jahresabschluss einzureichen oder sie es versäumt, die ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen; oder sie tatsächlich ruhend ist (dh, ihre Geschäftstätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Gründung aufnimmt oder ihre Geschäftstätigkeit für ein gesamtes Jahr aussetzt). Aktiengesellschaften können unabhängig davon, ob sie an der Börse notiert sind oder nicht, gerichtlich aufgelöst werden, wenn die Zahl der Gesellschafter unter sieben sinkt. In diesem Fall räumt das Gericht der Gesellschaft jedoch genügend Zeit ein, die Zahl der Mitglieder wieder zu erhöhen. Ein gerichtlicher Beschluss über die Abwicklung (*winding up order*) wird nur dann erlassen, wenn die Gesellschaft zu Beginn erklärt, dass sie die Zahl der Mitglieder nicht auf das vorgeschriebene Minimum erhöhen wird bzw. sie dies nicht innerhalb der gesetzten Frist erreichen wird können.¹¹⁶

3.4 Freiwillige Abwicklung (*voluntary winding-up*) (Εξούσια Εκκαθάριση)

Freiwillige Abwicklung durch die Gesellschafter (*members' voluntary winding-up*)

- 45 Die freiwillige Abwicklung durch die Gesellschafter, *members' voluntary winding-up*, wird auch von den Gesellschaftern durchgeführt.¹¹⁷ Sie steht somit auch nur solchen Gesellschaften zur Verfügung, die in der Lage sind, ihre Verbindlichkeiten vollständig zurückzuführen. Vor Einleitung der *members' voluntary winding-up* ist die Geschäftsführung gesetzlich verpflichtet, die **Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft durch Abgabe einer Solvenzerklärung, ¹¹⁸ declaration of solvency, zu bestätigen**. Darin bestätigt die Geschäftsführung, dass sie die Vermögenslage der Gesellschaft eingehend geprüft hat und der Auffassung ist, dass die Gesellschaft ihre Verbindlichkeiten innerhalb von maximal zwölf Monaten wird begleichen können.

- 46 Die *Declaration of Solvency* ist nur dann wirksam, wenn sie innerhalb von fünf Wochen vor der die Abwicklung beschließenden Gesellschafterversammlung abgegeben wird. Sie muss eine Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zum spätestmöglichen Zeitpunkt vor der Abgabe der *Declaration of Solvency* enthalten. Die *Declaration of Solvency* muss dem Registergericht (*Registrar of Companies*) vor dem Tag, an dem der Beschluss der Gesellschafterversammlung bezüglich der Abwicklung gefasst wird, zugegangen sein.

Freiwillige Abwicklung durch Gläubiger (*creditors' voluntary winding-up*)

- 47 Dies ist die einzige Form der freiwilligen Abwicklung (*voluntary winding up*), die zahlungsunfähigen Gesellschaften zur Verfügung steht, und die von den Gläubigern **kontrolliert** wird. Die Geschäftsführung muss eine Gesellschafterversammlung einberufen, um folgende Beschlussgegenstände beschließen zu lassen: *Statement of the company's affairs*, Gläubigerliste mitsamt der geschätzten Höhe ihrer Forderungen, die vor der Versammlung der Gläubiger zu stellen sind, zu genehmigen und einen Gläubiger zum Vorsitzenden der Gläubigerversammlung zu bestimmen.¹¹⁹

- 48 Die freiwillige Abwicklung durch die Gläubiger wird durch einen entsprechenden Sonderbeschluss (εκκαθαριστής) der ordentlichen Gesellschafterversammlung eingeleitet. Die Gesellschafterversammlung beschließt ebenso darüber, dass eine Person als Verwalter (εκκαθαριστής) zu benennen ist. Am selben oder folgenden Tag müssen die Gläubiger eine Versammlung abhalten, um die Person als Verwalter sowie dessen Vergütung festzulegen.¹²⁰

3.5 Einreichungspflichten beim Handelsregister, Haftung für Verstöße

- 49 Mit Wirksamwerden seiner Bestellung hat der Verwalter **Einreichungspflichten** zu beachten. Kommt er diesen nicht nach, prüft der *Official Receiver* die Angelegenheit und kann nach seinem Ermessen gebotene Maßnahmen ergreifen.
- 50 **Abwicklung durch Gerichtsbeschluss:** innerhalb von drei Tagen nach Erhalt des Gerichtsbeschlusses zur Abwicklung ist dieser beim Registergericht (*Registrar of Companies*) einzureichen. Der

¹¹⁵ Section 212, CAP 113.

¹¹⁶ Section 211, CAP 113.

¹¹⁷ Section 261, CAP 113.

¹¹⁸ Section 266, CAP 113.

¹¹⁹ Section 276, CAP 113.

¹²⁰ Section 277, CAP 113.

Verwalter muss auch eine Kopie des Antrags auf Abwicklung der Gesellschaft sowie des Gerichtsbeschlusses den folgenden Personen und Stellen übermitteln: dem *Official Receiver*, dem Registergericht (*Registrar of Companies*), dem *Department of Lands and Surveys*; dem *Department of Merchant Shipping*, der zyprischen Börse (*Cyprus Stock Exchange*) und dem *Department of Road Transport*.¹²¹

Freiwillige Abwicklung, *voluntary winding up*: innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung über die Einleitung der Abwicklung (ob durch die Gläubiger oder durch die Gesellschafter) muss das Registergericht (*Registrar of Companies*) hiervon in Kenntnis gesetzt werden.¹²²

3.6 Antragsbefugnis

Abwicklung durch Gerichtsbeschluss (*winding up by order of the court*)

Ein Antrag bei Gericht auf Einleitung der Abwicklung kann eingereicht werden durch die Gesellschaft, einen Gläubiger oder mehrere Gläubiger, inklusive künftiger Gläubiger, einen *contributory* (συμειροφρέας) oder mehrere *contributories* (nachschussverpflichtete Gesellschafter), einen *examiner* und den *Official Receiver*.¹²³

Freiwillige Abwicklung (*voluntary winding up*)

Bei einer freiwilligen Abwicklung (*voluntary winding up*) muss die Geschäftsführung der Gesellschaft abwägen, ob sie der Gesellschafterversammlung eine durch die Gesellschafter (*members' winding-up*) oder durch die Gläubiger (*creditors' winding up*) betriebene Abwicklung vorschlagen soll. Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss.¹²⁴

3.7 Anrufung des Gerichts

Zu jedem Zeitpunkt eines Abwicklungsverfahrens kann der Verwalter oder können Gläubiger das Gericht ersuchen, im Rahmen der Abwicklung auftretenden Fragen zu klären.¹²⁵

Abwicklung durch Gerichtsbeschluss (*winding up by order of the court*)

Das Gericht hat die allgemeine Befugnis, einen **vorläufigen Verwalter, *provisional Verwalter* (προσωρινός εκκαθαριστής)** zu ernennen, abzurufen oder zu ersetzen, einen *special manager* zu bestellen sowie dessen Vergütung festlegen, Abwicklungsverfahren auszusetzen, eine Liste von *contributories* (nachschussverpflichteten Gesellschaftern) zu erstellen, Vermögenswerte der Gesellschaft zu verwerten, um deren Verbindlichkeiten zu befriedigen, einen *contributory*, Treuhänder (*trustee*), *receiver*, Vertreter oder leitenden Angestellten der Gesellschaft anzuweisen, dem Verwalter Geld, Eigentum, Geschäftsunterlagen, die sich in seinem Besitz befinden, zu zahlen, zu übertragen oder zu übergeben, einen *contributory* zur Begleichung offener Forderungen der Gesellschaften anzuweisen, einen Gläubiger vom Verfahren auszuschließen, der den gesetzlichen Anforderungen an den Nachweis seiner Forderung nicht nachkommt, die Rechte der *contributories*, die Erlöse untereinander zu verteilen, neu anzupassen, Gläubigern und *contributories* zu ermöglichen, die Geschäftsunterlagen des Unternehmens einzusehen, Personen zu befragen, die über Vermögenswerte der Gesellschaft verfügt oder sonstige Information über die Gesellschaft besitzt, eine öffentliche Untersuchung der Handlungen der Gründungsgesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft zu beantragen, die Verhaftung eines *contributory* sowie die Beschlagnahme seiner Geschäftsunterlagen, Papiere und seines Vermögens zu verlangen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der *contributory* das Land verlassen möchte, er bewegliches Eigentum dem Gläubigerzugriff zu entziehen versucht oder er eine Untersuchung der Unternehmensangelegenheiten zu verhindern versucht.

Das Gericht kann die vorgenannten Befugnisse auf Antrag des *Official Receiver*, des Verwalters und in einigen Fällen auf Antrag eines *contributory* oder Gläubigers ausüben.¹²⁶

Freiwillige Abwicklung

Die Einbindung des Gerichts ist bei der freiwilligen Abwicklung (*voluntary winding up*) nicht erforderlich. Jedoch kann der Verwalter oder ein Gläubiger jederzeit bei Gericht beantragen, diejenigen Kompetenzen auszuüben, welche das Gericht im Falle einer gerichtlich verfügten Abwicklung hätte.¹²⁷ Des Weiteren kann das Gericht auch einen Verwalter ernennen, sofern ein solcher noch nicht ernannt wurde. Das Gericht kann zudem, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen, einen Verwalter abberufen und einen anderen ernennen.¹²⁸

¹²¹ Section 219, CAP 113.

¹²² Section 262, CAP 113.

¹²³ Section 213, CAP 113.

¹²⁴ Section 261, CAP 113.

¹²⁵ Section 234, CAP 113.

¹²⁶ Section 233 of the Companies Law, CAP 113.

¹²⁷ Section 290, CAP 113.

¹²⁸ Section 287, CAP 113.

3.8 Aufsicht durch den *Insolvency Service*

- 57 Der *Insolvency Service* des *Department of Registrar of Companies and Official Receiver* überwacht die einzelnen Verfahrensschritte des Insolvenzverfahrens. Ziel ist die wirksame, ununterbrochene und effiziente Umsetzung der insolvenzrechtlichen Verfahrensvorschriften, die zur Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten von natürlichen Personen und Gesellschaften beitragen. Übergeordnetes Ziel ist es, die Anzahl notleidender Kredite zu reduzieren, Beschäftigung zu sichern, die Wirtschaftstätigkeit im Allgemeinen zu fördern und den sozialen Zusammenhalt zu erhalten. Zu den Hauptaufgaben des *Insolvency Service* gehören:
- die Überarbeitung und Modernisierung der eigenen Betriebsabläufe, damit die ihm übertragenen Aufgaben erfolgreich erfüllt werden können,
 - die effektive Betreuung der *personal repayment schemes* von insolventen, natürlichen Personen, um deren Zahlungsfähigkeit wiederherzustellen,
 - die effektive Betreuung von Schuldenerlassen für geringwertige Verbindlichkeiten zugunsten von Personen ohne verfügbares Einkommen und ohne wesentliche Vermögenswerte im Rahmen eines *Debt Relief Order*,
 - die wirksame Durchsetzung von Eröffnungsbeschlüssen (Unternehmens- und Privatinsolvenzverfahren).
- 58 Die Kosten bestimmen sich nach der Art des Verfahrens. Details sind in der Gerichtskostenordnung festgelegt.

3.9 Rechtsweg

- 59 Anträge für jegliche Art von Abwicklungsverfahren sind beim Bezirksgericht, *District Court* (Επαρχιακό Δικαστήριο), einzureichen.¹²⁹ Gegen die Entscheidung des *District Court* kann beim *Supreme Court* Berufung eingelegt werden. Der *Supreme Court* weist die Berufung ab, bestätigt die Entscheidung des *District Court* oder hebt diese auf. Der *Supreme Court* kann zudem nach eigenem Ermessen Schadenersatz gewähren.¹³⁰

3.10 Verwalter (*office-holder*)

- 60 Von Gesetzes wegen wird der *Official Receiver* zum (vorläufigen) Verwalter, *provisional liquidator*, bestellt.¹³¹ Die Gesellschafter- und Gläubigerversammlung kann jedoch statt seiner einen lizenzierten *insolvency practitioner* als Verwalter bestellen.¹³² Der *Official Receiver* und/oder das Gericht sind ebenso befugt, einen lizenzierten *insolvency practitioner* als Verwalter bestellen.

Abwicklung aufgrund Gerichtsbeschlusses

- 61 Mit Erlass des Abwicklungsbeschlusses wird der *Official Receiver* zum Verwalter bestellt. Alternativ kann ein Antrag an das Gericht auf Erlass eines Abwicklungsbeschlusses einen Vorschlag für die Bestellung eines bestimmten *insolvency practitioners* beinhalten.¹³³ In der ersten Gläubigerversammlung können die Gläubiger die Ernennung des Verwalters bestätigen oder einen anderen *insolvency practitioner* als Verwalter bestellen und die ihm zustehende Vergütung festzulegen.¹³⁴
- 62 Der *Official Receiver* hat ebenfalls die Befugnis, einen *insolvency practitioner* zu bestellen. Der *Insolvency Service* unterhält zu diesem Zweck eine Liste sämtlicher verfügbarer *insolvency practitioners*, die in gleichberechtigter Art und Weise jeweils **turnusgemäß** bestellt werden. Einen auf diese Weise bestimmten *insolvency practitioner* können die Gläubiger durch Beschluss der Gläubigerversammlung durch einen anderen *insolvency practitioner* ersetzen. Ein Beschluss der Gläubigerversammlung erfordert die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Gläubiger, die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind, wobei die Forderungen der Gläubiger, die dem Beschluss zustimmen, mehr als die Hälfte der Forderungssumme ausmachen müssen.¹³⁵
- 63 Die Gesellschafter benennen einen *insolvency practitioner* als Verwalter und können auch dessen Vergütung festlegen. Der Beschluss muss von mindestens 75 % der persönlich anwesenden (oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen) und in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigten Gesellschafter gefasst werden.¹³⁶

¹²⁹ Section 209, CAP 113.

¹³⁰ Zivilprozessregeln des Gerichts nach dem Zivilprozessrecht, Kap. 7, dem Mandamus-Gesetz, Kap. 23, den Verordnungen und dem Gesetz des zypriischen Gerichtshofs von 1927.

¹³¹ Paragraphen 227 und 228, CAP 113.

¹³² Section 228A, CAP 113.

¹³³ §§ 227 und 228, CAP 113.

¹³⁴ Section 228A, CAP 113.

¹³⁵ Section 228A, CAP 113.

¹³⁶ §§ 261 und 268, CAP 113.

Freiwillige Abwicklung durch die Gläubiger (creditors' voluntary winding up)

Die Einleitung einer freiwilligen Abwicklung durch die der Gläubiger (*creditors' voluntary winding up*) erfordert einen außerordentlichen Gesellschafterbeschluss, der die Zustimmung von mindestens 75 % der in der Gesellschafterversammlung anwesenden oder bevollmächtigten und stimmberechtigten Gesellschafter erfordert und der ordnungsgemäß bekannt zu geben ist. Wird dieser Abwicklungsbeschluss infolge eines Ereignisses gefasst, welches in der Satzung der Gesellschaft als Auslöser für eine Abwicklung bestimmt ist, so erfordert der Beschluss lediglich die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und stimmberechtigten Gesellschafter. In der Gläubigerversammlung gilt ein Beschluss als gefasst, wenn die Mehrheit der anwesenden Gläubiger persönlich oder durch einen Bevollmächtigten für den Beschluss stimmt und zudem die Forderungen dieser dem Beschluss zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Forderungssumme ausmachen. Bei Meinungsverschiedenheiten über den zwischen den Gesellschaftern und den Gläubigern hinsichtlich des zu bestellenden Verwalters gehen die Wünsche der Gläubiger vor, wobei eine Anrufung des Gerichts möglich bleibt.¹³⁷

Insolvency practitioner

Nur Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, die über die entsprechenden Zulassung, Erfahrung, 65 Kompetenz sowie über eine angemessene Haftpflichtversicherung verfügen, dürfen als *insolvency practitioner* zugelassen iSv lizenziert werden, als Verwalter bestellt werden.

Kontrolle und Überwachung des Verwalters

Jeder Gläubiger oder *contributory* (nachschussverpflichteter Gesellschafter) kann bei Gericht eine 66 Überprüfung der Verfahrensausübung des Verwalters beantragen.¹³⁸ Wenn der Verwalter seine Aufgaben nicht gewissenhaft erfüllt und allen ihm gesetzlich auferlegten Anforderungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, so ist der *Official Receiver* gehalten, sich der Sache anzunehmen und die zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen.¹³⁹ Der Verwalter kann vom *Official Receiver* aufgefordert werden, jede Anfrage im Zusammenhang mit einer Abwicklung zu beantworten. Andernfalls kann der *Official Receiver* einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellen.¹⁴⁰ Der *Official Receiver* kann gegenüber dem Verwalter auch eine verpflichtende Auskunft über dessen Angelegenheiten sowie die Herausgabe von Geschäftsunterlagen anordnen.

Darüber hinaus werden die *insolvency practitioner* auch von ihren jeweiligen Kammern, *regulatory 67 bodies*, beaufsichtigt. Bei anwaltlichen *insolvency practitioner* ist dies die Rechtsanwaltskammer (CBA) und für *insolvency practitioner*, die Wirtschaftsprüfer sind, ist dies das *Institute of Certified Public Accountants* (ICPAC). Beide Kammern verfügen über Disziplinargremien und entsprechende Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der beruflichen Sorgfaltspflichten ihrer Mitglieder.

Vergütung des Verwalters

Sofern die Gläubigerversammlung (oder die Gesellschafterversammlung im Falle einer freiwilligen 68 Abwicklung durch die Gesellschafter) nichts anderes vereinbart hat, richten sich Kosten und erstattungsfähige Auslagen des *insolvency practitioner* nach der gesetzlichen Gebührentabelle. Sie gelten als angemessene Ausgaben, die vorrangig gegenüber anderen Forderungen aus der Insolvenzmasse zu befriedigen sind.

Pflichten und Befugnisse des Verwalters

Die Aufgabe des Verwalters ist es, die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft einzustellen und deren 69 Vermögen zu verwerten. Der Verwalter hat die Verwaltungs- und Vermögensbefugnis über das Vermögen der Gesellschaft. Ihm obliegt die Verwertung und anschließende Verteilung des Erlöses an die Gläubiger entsprechend der vorgegebenen Prioritätenfolge.¹⁴¹

Der Verwalter ist befugt, möglicherweise gefährdete Vermögenswerte der Gesellschaft zu schützen 70 und hierzu alle Vermögenswerte und Rechte, auf welche die Gesellschaft Anspruch hat oder zu haben scheint, in Besitz zu nehmen oder in sonstiger Weise unter seine Kontrolle zu bringen.¹⁴² Das CAP 113 gibt dem Verwalter umfangreiche Befugnisse zur Verwertung des Vermögens und zur Feststellung von Ansprüchen, einschließlich der Befugnis, **unprofitable oder belastende Vermögenswerte (onerous property)** aufzugeben.¹⁴³ Einige dieser Befugnisse bedürfen der gerichtlichen Zustimmung bzw. des **Gläubigerausschusses (committee of creditors)**, sofern ein solcher gebildet wurde.¹⁴⁴ Alle Befugnisse des Verwalters unterliegen einer der letztendlichen Kontrolle des Gerichts.

¹³⁷ §§ 261, 276, 277 und 279, CAP 113.

¹³⁸ Section 233(3), CAP 113.

¹³⁹ Section 238, CAP 113.

¹⁴⁰ Section 256A, CAP 113.

¹⁴¹ Section 300, CAP 113.

¹⁴² Section 231, CAP 113.

¹⁴³ Section 304, CAP 113.

¹⁴⁴ Section 240, CAP 113.

Insbesondere hat der Verwalter die Befugnis, mit der Zustimmung entweder des Gerichts oder des Gläubigerausschusses (*committee of inspection*) eine Klage oder ein anderes Gerichtsverfahren im Namen der Gesellschaft einzureichen oder sich in einem solchen zu verteidigen; die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft fortzuführen, soweit dies für die wirtschaftliche Abwicklung erforderlich ist; Rechtsrat einzuholen, der ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt; Gläubigerklassen vollständig zu befriedigen; jedweden Vergleich mit Gläubigern oder Personen, die vorgeben, Inhaber von Forderungen zu sein, einzugehen. Gleiches gilt für Personen, die lediglich behaupten, Gläubiger oder Inhaber von Forderungen gegen die Gesellschaft zu sein; jedwede die Vermögenswerte der Gesellschaft oder die Abwicklung betreffende Angelegenheit einvernehmlich zu regeln.

- 71 **Der Verwalter hat des Weiteren folgende Befugnisse:** vollständige oder auch lediglich teilweise Veräußerung von Grundstücken und sonstigem beweglichen Eigentum der Gesellschaft durch öffentliche Versteigerung oder durch Vertrag; im Namen der Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, alle Urkunden und sonstigen Dokumente auszufertigen und zu diesem Zweck erforderlichenfalls das Siegel der Gesellschaft zu verwenden; im Falle der Insolvenz eines *contributory* oder der Beschlagnahme von Vermögenswerten eines *contributory* diesem gegenüber Forderungen anzumelden und die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Ebenso ist der Verwalter befugt, Dividendenzahlungen aus der Insolvenz oder der Beschlagnahme in Bezug auf diese Forderungen als separate Forderung zu erhalten; die Gesellschaft bei der Ausstellung, der Entgegennahme oder der Bestätigung eines Wechsels oder einer Schuldverschreibung vollumfänglich zu vertreten; einen Vertreter zu benennen, der alle Geschäfte ausführt, zu denen der Verwalter selbst nicht in der Lage ist; alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die für die Abwicklung der Gesellschaft und die Verteilung ihres Vermögens erforderlich sind.

3.11 Verwaltung und Verwertung der Masse (Διαχείριση και Ρευστοποίηση της Περιουσίας)

- 72 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem *Official Receiver* ein *statement of affairs* vorzulegen, in dem alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (auch zukünftige und bedingte) des Unternehmens ausgewiesen sind. Das *statement of affairs* enthält detaillierte Angaben zu den Vermögenswerten, Schulden und Verbindlichkeiten, den Namen, Anschriften und Berufstätigkeiten der Gläubiger, den zu ihren Gunsten bestehenden Sicherheiten mitsamt den Daten, wann diese den Gläubigern eingeräumt wurden.¹⁴⁵ Diese Detailtiefe soll den *Official Receiver/Verwalter* in die Lage versetzen, die Vermögenswerte zu erhalten und dazu, dass er die Angelegenheiten des Schuldners untersuchen kann.
- 73 Im zypriotischen Recht gibt es das Konzept des „*Trust*“, des treuhänderisch gehaltenen Vermögens. Vermögenswerte, welche die Gesellschaft „*in trust*“ hält, sind ausdrücklich dem Gläubigerzugriff entzogen.
- 74 Ob Vermögenswerte, welche die Gesellschaft als „*registered leases*“ hält oder Vermögenswerte, die mit einer Hypothek belastet und im Grundbuch oder im Handelsregister eingetragen sind, dem Insolvenzbeschlagnahme unterfallen, richtet sich nach den zugrundeliegenden Vertragskonditionen. Unmittelbar nach Einleitung des Abwicklungsverfahrens (*winding up proceeding*) stellt die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit ein und verwertet und verteilt das Vermögen. Die Gesellschaft wird im Anschluss gelöscht. Der Verwalter hat die Liste der *contributories* zu erstellen,¹⁴⁶ das Vermögen der Gesellschaft zu verwerten, die gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft zurückzuführen,¹⁴⁷ und sofern vorhanden, den Überschuss an die *contributories* nach Maßgabe ihrer Beteiligungsquote zu verteilen.
- 75 Sobald der Abwicklungsbeschluss gefasst ist, darf die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit nicht mehr ausüben, es sei denn, es ergeben sich hieraus Vorteile für die Verwertung. Zudem ist hierfür die Zustimmung des Gerichts oder eines Mitglieds des Gläubigerausschusses notwendig.¹⁴⁸ Daher darf der Verwalter die Geschäfte der Gesellschaft nur insoweit fortführen, als dies für die Abwicklung der Gesellschaft erforderlich ist.¹⁴⁹ Bei einer *compulsory* Abwicklung benötigt der Verwalter die Zustimmung des Gerichts oder des *committee of inspection*, um die Geschäftstätigkeit fortzuführen. Verwalter in einer freiwilligen Abwicklung benötigen hingegen keine Genehmigung.

¹⁴⁵ Section 224, CAP 113.

¹⁴⁶ Section 205, CAP 113.

¹⁴⁷ Section 244, CAP 113.

¹⁴⁸ Section 216, CAP 113.

¹⁴⁹ § 233.1. b CAP 113.

3.12 Fortführung des Geschäftsbetriebs in der Zwangsverwaltung (*receivership*) (Διαχείριση)¹⁵⁰

Gläubiger, zu deren Gunsten Sicherheiten bestehen, können für die Verwertung des Sicherungsgutes und Verteilung der Erlöse einen *receiver* bestellen. Handelt es sich bei der Sicherheit um eine das (nahezu) gesamte schuldnerische Vermögen erfassende *floating charge*, kann der Gläubiger einen *receiver* bzw. *manager* bestellen. Zweck der *receivership* ist es, die Forderung der Sicherungsgläubiger zu befriedigen. Um eine Fortführung der Gesellschaft zu erreichen, ist die *receivership* das geeignetste der verfügbaren Instrumentarien. 76

Im Falle der Bestellung eines *receiver* führt der Schuldner den Geschäftsbetrieb fort; die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis verbleiben bei ihm. Der *receiver* hat jedoch die Befugnis, in die Geschäftsführungstätigkeit einzugreifen und besichertes Eigentum zu veräußern, um die besicherten Gläubiger zu befriedigen. Ein *receiver* kann von einem Sicherungsgläubiger durch eine schriftliche Urkunde (*by virtue of a deed*)¹⁵¹ oder durch das Gericht¹⁵² bestellt werden. Die Befugnisse des *receiver* sind in der *deed*, der Urkunde, gemäß derer er bestellt wird, beschrieben. Der *receiver* kann sich hinsichtlich einzelner Angelegenheiten, die sich im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Aufgaben ergeben, an das Gericht wenden, um Anweisungen (*directions*) zu erhalten.¹⁵³ Selbst wenn es zum Verfahren *winding up* kommt, ist der Sicherungsgläubiger hiervon nicht betroffen und kann seine Sicherheit auch außerhalb dieses Verfahrens verwerten.¹⁵⁴ 77

3.13 Restrukturierung sanierungsfähiger Unternehmen (*arrangements and reconstruction*) (Διακανονισμοί και αναδιοργανώσεις)¹⁵⁵

Eine Gesellschaft, die zwar fortführungsfähig, aber kurzfristigen Liquiditätsproblemen ausgesetzt ist, kann durch ein *arrangement* oder einen *compromise* mit Gläubigern oder Gesellschaftern eine finanzielle Restrukturierung vornehmen. *Arrangement* oder *compromise* müssen von einer Mehrheit der Gläubiger, welche mehr als die Hälfte der Forderungssumme repräsentiert, oder einer Mehrheit der Gesellschafter genehmigt werden.¹⁵⁶ Bestätigt das Gericht das *arrangement* oder *compromise*, so ist es für alle Gesellschafter, Gläubiger und die Gesellschaft verbindlich.¹⁵⁷ Das Gericht stellt sicher, dass das genannte Mehrheitserfordernis erfüllt ist und bestätigt bei ordnungsgemäßer Durchführung die Entscheidung. Dieses Verfahren kann unabhängig von oder im Rahmen eines anderen Insolvenzverfahrens durchgeführt werden. 78

Die Einbindung des Gerichts ist minimal und soll allein den Schutz der Gläubiger gewährleisten. 79 Wird dieses Verfahren bei Vorliegen der ersten Warnzeichen einer sich abzeichnenden Zahlungsunfähigkeit angewandt und eine erzielte Vereinbarung umgesetzt, bevor die Gesellschaft zahlungsunfähig wird, so stellt es ein wirksames Instrument für einen *Turnaround* dar. Jedoch können ablehnende Gläubiger der Restrukturierung widersprechen und bei Gericht die Beendigung des Verfahrens verlangen. Das Gericht ist nicht zum *cross-class cram-down* befugt, ein Gläubiger kann einen Vorschlag/einen Vergleich ablehnen, diese Entscheidung kann nicht vom Gericht aufgehoben werden.

Examinership (Διορισμός εξεταστή)¹⁵⁸

Die *examinership* bietet eine „Atempause“, in der eine insolvenzgefährdete Gesellschaft unter den Schutz des Gerichts gestellt wird. Währenddessen prüft ein vom Gericht bestellter *examiner*, der *insolvency practitioner* ist,¹⁵⁹ die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft. Sofern eine Fortführungsprognose besteht, erstellt er einen Sanierungsplan in Form einer freiwilligen Vereinbarung (*voluntary arrangement*).¹⁶⁰ Das Verfahren endet entweder mit der Annahme des vorgeschlagenen Sanierungsplans für eine freiwillige Vereinbarung oder mit dessen Ablehnung.¹⁶¹ Sieht der *examiner* keine Fortführungsprognose und ist er daher nicht in der Lage, einen Sanierungsplan vorzulegen, so kann das Gericht, entweder auf Antrag des *examiner* oder von Amts wegen selbst geeignete Maßnahmen anordnen, einschließlich der Auflösung der Gesellschaft.¹⁶² 80

¹⁵⁰ Teil VI CAP 113.

¹⁵¹ Section 337 CAP 113.

¹⁵² Section 336 CAP 113.

¹⁵³ Section 337 CAP 113.

¹⁵⁴ Section 340 CAP 113.

¹⁵⁵ Section 198–201 CAP 113.

¹⁵⁶ Section 198(2).CAP 113.

¹⁵⁷ Section 200 CAP 113.

¹⁵⁸ Teil IVA, CAP 113.

¹⁵⁹ Section 202A, CAP 113.

¹⁶⁰ Section 202IΘ, CAP 113.

¹⁶¹ Section 202KE, CAP 113.

¹⁶² Section 202IΘ(7), CAP 113.

81 Das Verfahren der *examinership* wurde in der Praxis bislang noch nicht angewandt. Zum einen aufgrund der mangelnden Zusammenarbeit aller Beteiligten, zum anderen aber auch wegen deren Unvermögen, das Verfahren innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen engen Zeitvorgaben umsetzen zu können. Theoretisch bleibt es jedoch ein vielversprechendes Instrument. Es könnte Gesellschaften erfolgreich vor der Abwicklung schützen, sofern es in einem frühzeitigen Stadium eingesetzt würde, dh zu einer Zeit, in der sich alle Beteiligten kooperativ verhalten und daran interessiert sind, die Gesellschaft zu erhalten. Zwar verbleibt in der alternativen Sanierungsvariante, der Bestellung eines *receiver/manager*, der Schuldner im Besitz seiner Vermögenswerte und führt den Geschäftsbetrieb fort. Jedoch hat der *examiner* die Befugnis, Geschäftsführungsmaßnahmen durchzuführen und belastetes Eigentum zu veräußern, sofern dies der Rettung der Gesellschaft dient.¹⁶³ Zudem wird ein *examiner* vom Gericht bestellt.

Während einer *examinership* kann kein Antrag auf Abwicklung der Gesellschaft gestellt werden und es kann kein Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft gefasst werden. Es können keine gerichtlichen Schritte zur Beitreibung von Forderungen gegen die Gesellschaft vorgenommen werden, es kann kein *receiver* bestellt werden, bereits bestellte *receiver* können angewiesen werden, ihr Amt niederzulegen und es können keine Maßnahmen zu Lasten von Bürgen des Schuldners vorgenommen werden.

82 In Bezug auf laufende Verfahren kann das Gericht nach freiem Ermessen ein Ruhen des Verfahrens anordnen. Im Schutz des ruhenden Verfahrens gilt für alle Gläubiger (einschließlich Arbeitnehmer und Arbeitnehmer), dass es keine absoluten Höchstgrenzen für die Dauer des Ruhens gibt (der Schutz gilt, solange sich das Unternehmen in der *examinership* befindet, auch wenn das Gesetz vorsieht, dass die *examinership* nicht länger als vier Monate dauern soll, wobei das Gericht diesen Zeitraum auf sechs Monate verlängern kann). Es liegt im freien Ermessen des Gerichts, auf Antrag der Gläubiger ein Verfahren fortzuführen.¹⁶⁴

83 Während der *examinership* kann der Schuldner mit Zustimmung des Gerichts auch noch ausstehende vertragliche Verpflichtungen erfüllen oder Verträge beenden. Im Falle einer Kündigung wird der Vertragspartner zu einem unbesicherten Gläubiger. Zudem ist es dem Schuldner untersagt, bereits zuvor ohne die Zustimmung des *examiners* oder des Gerichts begründete Verpflichtungen zu erfüllen (mit Ausnahme von Strom-, Wasser- und Gasrechnungen, welche frei bezahlt werden können).¹⁶⁵

84 Vorschläge für Vereinbarungen (*proposal*) im Rahmen der *examinership* müssen mit der Mehrheit (gemessen am Gesamtwert aller geltend gemachten Forderungen) der bei der Versammlung anwesenden Gläubiger oder Mitglieder angenommen werden. Das *proposal* muss von mindestens einer Gläubigerklasse, deren Rechte von dem Vorschlag betroffen sind, angenommen werden.¹⁶⁶ Das Gericht kann das angenommene *proposal* unter bestimmten Bedingungen nach freiem Ermessen genehmigen, ändern oder auch ablehnen.¹⁶⁷ Es kann jedes *proposal* gläubigerklassenübergreifend durchsetzen. Diese Befugnis kann ausgeübt werden, sofern mindestens eine Klasse von betroffenen Gläubigern den Vorschlag annimmt¹⁶⁸ und das Gericht der Ansicht ist, dass das *proposal* für alle Gesellschafter und Gläubiger eine interessengerechte (*fair and equitable*) Lösung darstellt. Dies gilt nicht, wenn der einzige Zweck des *proposal* darin besteht, Steuerverpflichtungen zu vermeiden.¹⁶⁹

85 Das Gericht ist gehalten, über das *proposal* so „schnell wie möglich“ zu entscheiden, wobei es keine Frist gibt, innerhalb welcher dies erfolgen muss. Neben der Einhaltung der formalen Voraussetzungen überprüft das Gericht, ob die Vorschläge interessengerecht sind, ob die Gesellschaft nach dem *proposal* überlebensfähig ist, ob die Mitarbeiter im schuldnerischen Unternehmen gehalten werden können und ob die Gläubiger in einer günstigeren Position sind als im Vergleich zu einer Abwicklung der Gesellschaft.¹⁷⁰

86 Im Falle einer *examinership* kann der *examiner* die Eingehung bestimmter Verpflichtungen und neuer Kreditfazilitäten vornehmen.¹⁷¹ Den Gläubigern, die diese neuen Fazilitäten gewähren, wird Schutz und Vorrang bei der Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gläubigern gewährt, mit Ausnahme der *secured creditor* im Hinblick auf Restrukturierungen, *compromises* oder der Abwicklung der Gesellschaft.

¹⁶³ Section 202IB, CAP 113.

¹⁶⁴ Section 202H, CAP 113.

¹⁶⁵ Section 202Θ, CAP 113.

¹⁶⁶ Section 202KA, CAP 113.

¹⁶⁷ Section 202KE, CAP 113.

¹⁶⁸ Section 202KA, CAP 113.

¹⁶⁹ Section 202KA, CAP 113.

¹⁷⁰ Section 202KE, CAP 113.

¹⁷¹ Section 202IE, CAP 113.

3.14 Auswirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger und laufende Gerichts- und Schiedsverfahren

Sobald ein Antrag auf Abwicklung gestellt wurde, kann keine Klageverfahren mehr gegen die Gesellschaft eingeleitet oder fortgeführt werden. Ausnahmen sind möglich, sofern eine gerichtliche Genehmigung hierzu vorliegt.¹⁷² 87

Jede nach Beginn der Abwicklung vorgenommene Veräußerung von Vermögenswerten der Gesellschaft, jede Übertragung von Anteilen oder Änderung des Status einzelner Gesellschafter ist nichtig, sofern das Gericht nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt.¹⁷³ Die Gerichte haben auf Antrag der Gläubiger freies Ermessen, das Ruhen eines Verfahrens aufzuheben.¹⁷⁴ 88

3.15 Moratorium (Αναστολή αγωγών)

Sobald das Abwicklungsverfahren (*winding up*) eingeleitet ist, stellt die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit sofort ein, Pflichten der Geschäftsführung erlöschen und es können keine rechtlichen Schritte oder Verfahren gegen die Gesellschaft fortgesetzt oder eingeleitet werden. Das Gericht kann (auf Antrag) Ausnahmen hiervon anordnen.¹⁷⁵ 89

3.16 Gläubigervertreter

Der *Official Receiver* ist verpflichtet, ordentliche Versammlungen der Gläubiger und *contributories* einzuberufen. In diesen Versammlungen steht es ihnen frei, eine andere Person zu wählen, die unter der Aufsicht des *Official Receiver* als Verwalter fungiert.¹⁷⁶ In der Sitzung können die Gläubiger des Weiteren einen Gläubigerausschuss (*committee of inspection*) bilden. Die Hauptfunktion eines *committee of inspection* besteht darin, als Vertreter der Gläubiger (oder, was seltener der Fall ist, der *contributories*) aufzutreten und dem Verwalter als Ansprechpartner zu dienen.¹⁷⁷ Das *committee of inspection* kann zudem die Vergütung des Verwalters festlegen.¹⁷⁸ 90

In einem *winding-up by the court* benötigt der Verwalter der Zustimmung des *committee of inspection*, um bestimmte Geschäfte vorzunehmen, beispielsweise Einleitung von oder Verteidigung gegen Klagen oder anderen Gerichtsverfahren im Namen und im Auftrag des Schuldners oder der Gesellschaft oder die Fortführung der Geschäftstätigkeit des Schuldners oder der Gesellschaft.

Wenn es kein *committee of inspection* gibt, muss der Verwalter die Zustimmung des Gerichts einholen. Bei einer freiwilligen Abwicklung ist die Zustimmung des *committee of inspection* nur für bestimmte Geschäfte erforderlich.¹⁷⁹ 91

3.17 Forderungsfeststellung (Επαλήθευση χρέους)

Alle Gläubiger sind verpflichtet, dem Verwalter einen Forderungsnachweis vorzulegen.¹⁸⁰ Zu den Forderungen, die angemeldet werden können, gehören alle bestehenden und zukünftigen Ansprüche, festgestellte Ansprüche oder Schadenersatzansprüche. Die Forderungen müssen innerhalb eines festgelegten Zeitraums nachgewiesen werden, der im Falle einer *voluntary winding up* vom Verwalter und im Falle einer *compulsory winding up* vom Gericht festgelegt wird. 92

Im Falle von Eventualverbindlichkeiten (*ενδεχόμενες απαιτήσεις*), die keinen bestimmten Wert haben, wird eine angemessene Schätzung ihres Wertes vorgenommen. Die Gläubiger sind berechtigt, periodische Zahlungen (zB künftig zu zahlende Mieten) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schuld fällig geworden wäre, nachzuweisen. Der Gläubiger kann eine weitere Prüfung der Forderung durch das Gericht beantragen. Dies birgt jedoch das Risiko, dass das Gericht die Höhe der Verbindlichkeit als nicht feststellbar beurteilt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Verbindlichkeit als „nicht beweisbar“ und damit nicht feststellbar eingestuft wird. 93

Die dem Verwalter vorgelegten Forderungsnachweise sollten zusammen mit einer eidesstattlichen Versicherung (*affidavit*) abgegeben sowie durch aussagekräftige Unterlagen zur Begründung der Forderung ergänzt werden. 94

Alle Gläubigernachweise stehen jedem anderen Gläubiger, der ebenfalls einen Forderungsnachweis erbracht hat, zur Einsichtnahme offen. Die *secured creditors* sind verpflichtet, ihre Sicherheiten 95

¹⁷² Section 220, CAP 113.

¹⁷³ Section 216, CAP 113.

¹⁷⁴ Section 220, CAP 113.

¹⁷⁵ Section 220, CAP 113.

¹⁷⁶ Section 228A, CAP 113.

¹⁷⁷ Section 240, CAP 113.

¹⁷⁸ Section 230, CAP 113.

¹⁷⁹ Section 233, CAP 113.

¹⁸⁰ Section 298, CAP 113.

zu verwerten, zu bewerten oder aufzugeben. Es steht dem Verwalter frei, entweder die Sicherheit zum vom Gläubiger benannten Schätzwert abzulösen oder einen Antrag bei Gericht auf Verwertung des mit der Sicherheit belasteten Vermögenswertes zu stellen.

- 96 Nach Erhalt eines Forderungsnachweises kann der Verwalter ihn ganz oder teilweise zulassen oder ablehnen oder weitere Nachweise verlangen. Der Verwalter muss dem Gläubiger seine Entscheidung und die Gründe für die Ablehnung eines Nachweises schriftlich mitteilen. Gegen die Entscheidung des Verwalters kann ein Gläubiger beim Gericht eine Überprüfung beantragen.¹⁸¹

3.18 Rangfolge bei der Verteilung der Masse (Διανομή περιουσίας)

- 97 Die Rangfolge der Befriedigung stellt sich bei Abwicklung wie folgt dar:
- Verfahrenskosten,
 - bevorrechtigte Gläubiger,
 - jede Forderung, die durch eine *floating charge* gesichert ist,
 - ungesicherte Gläubiger (*unsecured creditors*),
 - alle nachrangigen Forderungen, wie zB Beträge, die den Gesellschaftern in Bezug auf beschlossene, aber noch nicht ausgezahlte Dividenden zustehen.
 - Schließlich das gezeichnete Kapital der Gesellschaft. Gibt es verschiedene Klassen von gezeichnetem Kapital, wie zB Vorzugsaktien (*preferential shares*), so richtet sich die jeweilige Rangfolge nach den Bedingungen, zu denen diese Anteile ausgegeben wurden.¹⁸²
- 98 Innerhalb jeder Forderungskategorie sind die Gläubiger gleichrangig. Reichen die Mittel nicht aus, um sie vollständig zu befriedigen, so verringern sich ihre Forderungen zu gleichen Teilen.
- 99 **Bevorrechtigte Gläubiger (Προνομιούχοι πιστωτές):** Bevorrechtigte Forderungen (*preferential claims*) umfassen alle staatlichen und lokalen Steuern und Abgaben, die zum Zeitpunkt der Abwicklung fällig oder innerhalb von zwölf Monaten vor diesem Zeitpunkt fällig und zahlbar geworden sind (bei veranlagten Steuern begrenzt auf höchstens ein Jahr nach der Veranlagung); alle Verbindlichkeiten gegenüber Angestellten, einschließlich der Löhne, bis zu einem Jahr aufgelaufenes Urlaubsgeld, Abzüge vom Lohn (zB Beiträge zur Rentenversicherung) sowie Schadenersatzansprüche. Ansprüche von Angestellten, die Gesellschafter oder Geschäftsführer sind, werden je nach Art der Beteiligung oder der Geschäftsführungsmodalitäten nicht als vorrangig behandelt. Hat eine Person Mittel zur Entlohnung von Arbeitnehmern vorgeschossen, so hat sie einen kraft gesetzlichen Forderungsübergangs übergegangenen, vorrangigen Anspruch, soweit die direkten Vorrangansprüche der Arbeitnehmer durch die Vorschüsse vermindert wurden. Das Datum der Feststellung der Vorrangverbindlichkeiten, „*relevant date*“ genannt, ist in einer *compulsory winding up* entweder der Tag, an welchem der Verwalter ernannt wird oder an welchem der Abwicklungsbeschluss erfolgt. In allen anderen Fällen¹⁸³ ist dies der Tag der Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

Absonderungsberechtigte Gläubiger (*secured creditors*)

- 100 Ein *secured creditor* ist ein Gläubiger, der bei Gewährung eines Darlehens oder einer anderen Kreditfazilität im Gegenzug ein Sicherungsrecht am Vermögen des Schuldners erhält. *Secured creditors* sind aus dem Erlös des Verkaufs der dem Sicherungsrecht unterliegenden Vermögenswerte zu befriedigen. Handelt es sich bei dem Sicherungsrecht um eine *floating charge*, so steht dessen Inhaber in der Rangfolge hinter den *secured creditors*. Im Falle eines Überschusses wird dieser Überschuss Teil der allgemeinen Masse. Im Falle eines Fehlbetrags verbleibt dem betreffenden Gläubiger lediglich eine ungesicherte Forderung in Höhe des Fehlbetrags. Eingetragene Hypotheken sind nicht Gegenstand der Abwicklung und bleiben durch den Gläubiger, zu dessen Gunsten das Grundstück belastet ist, vollstreckbar. Der nach vollständiger Befriedigung des *secured creditor* verbleibende Erlös geht an den Verwalter.

3.19 Abschluss des Verfahrens

Abwicklung durch das Gericht (*winding up by order of the court*)

- 101 Wenn die Angelegenheiten des Schuldners vollständig erledigt sind, beantragt der Verwalter beim Gericht den Erlass eines Beschlusses zur Auflösung der Gesellschaft. Das Datum der Auflösung der Gesellschaft ist der Tag des Gerichtsbeschlusses. Eine Kopie des Gerichtsbeschlusses wird vom Verwalter innerhalb von 14 Tagen an den *Registrar of Companies* übermittelt.¹⁸⁴

¹⁸¹ Section 251, CAP 113.

¹⁸² Section 300, CAP 113.

¹⁸³ Section 300, CAP 113.

¹⁸⁴ Section 260, CAP 113.

Freiwillige Abwicklung (*voluntary winding up*)

Sind die laufenden Geschäfte der Gesellschaft beendet, erstellt der Verwalter eine Abwicklungsbilanz mitsamt Erläuterungen zur Beendigung der Geschäfte, den liquidierten Vermögenswerten der Gesellschaft sowie der Verteilung der erzielten Erlöse an die Gesellschafter. Im Anschluss beruft er eine letzte ordentliche Gesellschafterversammlung ein. Innerhalb einer Woche nach der Gesellschafterversammlung muss der Verwalter dem *Registrar of Companies* die folgenden Dokumente übermitteln: Kopien der Abwicklungsbilanz, der Einladung zur Gesellschafterversammlung und Protokolls der Gesellschafterversammlung. **102**

Nach Ablauf von drei Monaten nach Abhalten der Gesellschafterversammlung gilt die Gesellschaft als gelöscht, es sei denn, dass auf Antrag des Verwalters oder einer anderen betroffenen Person an das Gericht dieser Termin verschoben wird. Ein solcher Gerichtsbeschluss ist innerhalb von sieben Tagen an den Registrar of Companies zuzustellen.¹⁸⁵ **103**

4. Verträge in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren**4.1 Unerfüllte Verträge (*Εκκρεμείς συμβάσεις*)**

Ein Insolvenzverfahren führt nicht zu einer automatischen Vertragsauflösung. Andererseits kann die Eröffnung eines Verfahrens die Verfolgung bestimmter Rechtsbehelfe, die einer Partei gegen den Schuldner unter normalen Umständen zustünden, erschweren. **104**

Während der *examinership* kann der Schuldner mit Zustimmung des Gerichts unerfüllte Verträge erfüllen oder deren Erfüllung ablehnen. Im Falle der Ablehnung kann der andere Teil die Forderung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. Außerdem darf der Schuldner ohne die Zustimmung des *examiner* oder die Zustimmung des Gerichts keine früheren Zahlungsverbindlichkeiten erfüllen (mit Ausnahme von Strom-, Wasser- und Gasrechnungen).¹⁸⁶ Unerfüllte Verträge können Bestimmungen enthalten, wonach ein Insolvenzereignis als Nichterfüllung gilt und der Vertrag automatisch beendet wird. Alternativ erhält die vertragstreue Partei das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu kündigen. Daher ist es nicht ungewöhnlich, dass Gläubiger ihre vertraglich geschuldete Leistung zurückhalten oder aber den Vertrag kündigen, wenn ein Insolvenzereignis vorhersehbar ist oder eintritt. Vieles hängt letztlich von der Gestaltung des jeweiligen Vertrages ab. Im Falle der Abwicklung oder einer Insolvenz kann ein Verwalter oder *receiver* mit Erlaubnis des Gerichts die Erfüllung von Verträgen ablehnen, welche den Schuldner zur Erfüllung einer belastenden Handlung oder zur Zahlung eines Geldbetrags verpflichten würden.¹⁸⁷ **105**

4.2 Mietverträge (*lease agreements*)

Die obige Analyse würde für Pacht- und Mietverträge gelten, wobei anerkannt wird, dass das Eigentum zu jeder Zeit dem Vermieter gehört, während der Schuldner (Leasingnehmer) Besitz und Kontrolle hat. **106**

4.3 Anstellungsverträge in der Insolvenz

Im Falle der Insolvenz eines Arbeitgebers werden Löhne der Arbeitnehmer, Sozialversicherungsbeiträge und gerichtliche Entscheidungen nach dem Kündigungsschutzgesetz (*Redundancy Law*)¹⁸⁸ als bevorrechtigt (*preferential*) befriedigt.¹⁸⁹ **107**

Gemäß dem *Protection of the Rights of Employees in the case of Insolvency of their Employer Law* gilt als zahlungsunfähiger Arbeitgeber, wer sich in einem Insolvenz- oder Abwicklungsverfahren befindet¹⁹⁰ oder wo das Gericht feststellt, dass der Arbeitgeber keine Geschäftstätigkeit mehr ausübt und nicht über genügend Vermögen verfügt, um eine Abwicklung oder eine *receivership* anzuordnen.¹⁹¹ Nach diesem Gesetz wird ein Fonds eingerichtet, aus dem Angestellte insolventer Arbeitgeber – gemessen an den 78 Wochen vor Insolvenzanmeldung – 13 Wochenlöhne und einen entsprechenden Anteil Anteil am Jahresurlaub erhalten, ebenso wie ein 13. und 14. Monatsgehalt.¹⁹² **108**

¹⁸⁵ Sections 273 und 283, CAP 113.

¹⁸⁶ Section 202Θ, CAP 113.

¹⁸⁷ Section 304, CAP 113.

¹⁸⁸ Das Entlassungsgesetz Nr. 24/1967.

¹⁸⁹ Section 300, CAP 113.

¹⁹⁰ Section 300, CAP 113.

¹⁹¹ Section 2 des Gesetzes Nr. 25(I)/2001 über den Schutz der Rechte der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers.

¹⁹² Section 4 des Gesetzes Nr. 25(I)/2001 zum Schutz der Rechte der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers.

- 109 Keinen Anspruch auf Löhne aus diesem Fonds haben Arbeitnehmer, die auch Geschäftsführer oder Gesellschafter sind oder eine maßgebliche Kontrolle über die insolvente Gesellschaft innehaben, Arbeitnehmer von nicht zypriotischen Arbeitgebern sowie nicht zypriotische inländische Arbeitnehmer.¹⁹³
- 110 Darüber hinaus sieht das *Redundancy Law* vor,¹⁹⁴ dass bei Einstellung der Tätigkeit eines Arbeitgebers die Arbeitnehmer als entlassen gelten und einen Anspruch auf Abfindungszahlungen haben. Die gesetzlichen Abfindungszahlungen werden wie folgt auf der Grundlage des Lohns jedes Angestellten und seiner Beschäftigungsdauer berechnet:
- für die ersten vier Jahre andauernder Beschäftigung zwei Wochenlöhne für jedes Dienstjahr;
 - für das 5. bis 10. Jahr andauernder Beschäftigung zweieinhalb Wochenlöhne für jedes Dienstjahr;
 - für das 11. bis 15. Jahr andauernder Beschäftigung drei Wochenlöhne für jedes Dienstjahr;
 - für das 16. bis 20. Jahr andauernder Beschäftigung dreieinhalb Wochenlöhne für jedes Dienstjahr;
 - für das 21. bis 25. Jahr andauernder Beschäftigung vier Wochenlöhne für jedes Dienstjahr.
- 111 Die Obergrenze für Abfindungen liegt bei 75,5 Wochenlöhnen. Die Abfindungszahlungen werden vom staatlichen Abfindungsfonds (*Government Redundancy Fonds*) gezahlt, zu dem alle Arbeitgeber verpflichtet sind, Beiträge zu leisten.

5. Pensions- und Versorgungsansprüche in der Insolvenz und Restrukturierung

- 112 Nach dem *Protection of Wages Law*¹⁹⁵ umfasst der Lohn alle Vergütungen, die für die Beschäftigung zu zahlen sind, sowie alle Leistungen aus dieser Beschäftigung, die einen monetären Wert haben und unter anderem Beiträge aus Vorsorgeeinrichtungen umfassen.¹⁹⁶ Für den Fall, dass die Rente vom Arbeitgeber gemäß den Anstellungsbedingungen garantiert ist, gilt zusätzlich der Schutz des *Protection of the Rights of Employees in the case of Insolvency of their Employer Law*, wonach der Arbeitnehmer Anspruch auf einen 13 Wochen entsprechenden Anteil der fälligen Rente hat.¹⁹⁷
- 113 Nach dem *Establishment, Activities and Supervision of Professional Retirement Benefit Funds Law*¹⁹⁸ werden im Falle der Beendigung (*dissolution*) des Fonds¹⁹⁹ die vom Arbeitgeber vor seiner Insolvenz oder Abwicklung an eine Vorsorgeeinrichtung (*registered Provident Fund*) geschuldeten Beiträge sowohl nach dem *Bankruptcy Law*²⁰⁰ als auch dem *Companies Law* vorrangig befriedigt.²⁰¹

6. Eigentumsvorbehalt (Επιφύλαξη κυριότητας)

- 114 Der Eigentumsvorbehalt oder die *Romalpa*-Klauseln (benannt nach der englischen Entscheidung von Aluminium Industrie Vaassen BV vs. Romalpa Aluminium Ltd.[1976] 1 WLR 676)²⁰² sind in der Praxis häufig anzutreffen, sofern das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung bestimmter Verpflichtungen (in der Regel Zahlung des Kaufpreises) durch den Käufer beim Verkäufer verbleibt. Im Falle der Insolvenz des Käufers kann der Verkäufer den Besitz an nicht bezahlten Waren wiedererlangen. Obwohl die Frage der Wirksamkeit dieser Eigentumsvorbehaltsklauseln bislang noch nicht Gegenstand zypriotischer Entscheidungen war, ist anzunehmen, dass die zypriotischen Gerichte den zahlreichen englischen Präzedenzfällen zum Eigentumsvorbehalt folgen würden.²⁰³

7. Sicherheiten in der Insolvenz

7.1 Mobiliarsicherheiten (*moveable collateral*) (Εξασφάλιση επί κινητής περιουσίας)

- 115 Die wichtigsten Arten von Sicherheiten für bewegliches Eigentum sind verschiedene Varianten des Pfandrechts, namentlich das *lien*, das *pledge* sowie die *floating charge*.

¹⁹³ Section 3(2) des Gesetzes zum Schutz der Rechte der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers Nr. 25(I)/2001.

¹⁹⁴ Das Entlassungsgesetz Nr. 24/1967.

¹⁹⁵ Das Lohnschutzgesetz N.35(I)/2007.

¹⁹⁶ Section 2 des Lohnschutzgesetzes N.35(I)/2007.

¹⁹⁷ Der Schutz der Rechte von Arbeitnehmern bei Insolvenz ihres Arbeitgebers Gesetz Nr. 25(I)/2001.

¹⁹⁸ Die Einrichtung, die Aktivitäten und die Aufsicht über die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen Gesetz Nr. 208(I)/2012.

¹⁹⁹ Paragraph 48 des Gesetzes über die Einrichtung, Tätigkeit und Beaufsichtigung beruflicher Altersversorgungseinrichtungen N. 208(I)/2012.

²⁰⁰ Section 38 of the Bankruptcy Law, CAP 5.

²⁰¹ Section 300 CAP 113.

²⁰² Aluminium Industrie Vaassen BV gegen Romalpa Aluminium Ltd [1976] 1 WLR 676.

²⁰³ Section 29 des Gerichtsgesetzes Nr. 14/1960.

Ein *lien* kann nach *common law* oder *equity* bestehen. Ein *common law lien* ist das Recht, den Besitz an einem bestimmten Vermögensgegenstand einer anderen Person bis zur vollständigen Begleichung einer Verbindlichkeit zu behalten. Diese Art von *lien* gewährt dem Besitzer der Sache lediglich ein Recht zum Besitz. Er ist nicht befugt, die Sache zu verkaufen/veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen. Das *common law lien* erlischt in dem Moment, in dem der Gläubiger dem Schuldner oder dessen Vertreter den Besitz wieder einräumt. 116

Ein *equitable lien* erfordert keinen fortwährenden Besitz des Vermögensgegenstands und ist dem Grunde nach einer Hypothek ähnlich. Es unterscheidet sich von einer Hypothek darin, dass es sich bei Letzterer um ein vertraglich begründetes Recht handelt, während ein *equitable lien* aufgrund allgemeiner *principles of equity* entsteht. Diesen zufolge ist es untersagt, durch Rechtsgeschäft erworbenes Eigentum zu behalten, solange keine Bezahlung hierfür geleistet wurde. 117

Ein *pledge* (επέχυσο) ist die Verpfändung von beweglichen Sachen (typischerweise Handelswaren oder Geschäftsanteilen) als Sicherheit für die Zahlung einer Verbindlichkeit oder für die Erfüllung jeder Art von Versprechen. In der Regel wird ein *pledge* im Rahmen eines Darlehens vereinbart, wonach der Darlehensnehmer gegen Gewährung des Darlehens dem Darlehensgeber den Besitz an der Sache einräumt. 118

Der Darlehensgeber ist zwar zum Verkauf bzw. zur Veräußerung berechtigt, das Eigentum an der Sache verbleibt hingegen beim Darlehensnehmer. Ein *pledge* muss schriftlich in Anwesenheit von zwei unabhängigen Zeugen vereinbart sowie vom Pfandgeber (*paunor/επεχυσιαστής*) unterzeichnet werden.²⁰⁴ 119

Eine *floating charge* ist ein Sicherungsrecht über das gesamte Vermögen einer Gesellschaft. Sie „schwebt“ (*to float*, schweben) so lange über allen Vermögenswerten bis ein Verzugsereignis/Nichterfüllung eintritt oder bis über das Vermögen der Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. In diesem Moment „kristallisiert“ die *floating charge* (*“the floating charge crystallizes”*) und erfasst entweder alle oder einzelne, individualisierte Vermögenswerte des Schuldners. Sie räumt dem *secured creditor* zwei wichtige Rechtsbehelfe im Falle eines Verzugs/der Nichterfüllung ein. Zum einen kann der Gläubiger die *floating charge* materialisieren und dann alle ihr unterliegenden Vermögenswerte wie eine *fixed charge* verwerten. Umfasst die *floating charge* im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft, kann der Gläubiger einen *receiver* benennen, der die Kontrolle über den Geschäftsbetrieb übernimmt und versucht, die Schulden mittels zufließender Einnahmen zu tilgen oder aber die Gesellschaft als *going concern* zu veräußern. 120

Eine *fixed charge* ist ein Sicherungsrecht über einzelne Vermögenswerte, welche dem Darlehensgeber bestimmte Rechte an den belasteten Vermögenswerten einräumt. Die *fixed charge* gibt ihm das Recht, die Vermögenswerte des Schuldners im Wege der Vollstreckung zu veräußern und mit dem Erlös aus der Verwertung die Verbindlichkeiten zu tilgen. Der Darlehensgeber kann Rechte an dem Vermögenswert erwerben, er erwirbt allerdings kein Eigentum daran. Die Vermögenswerte verbleiben im Besitz und unter der Kontrolle des Schuldners, während der Darlehensgeber mit dem Sicherungsrecht für das Darlehen ausgestattet ist (mit Vorrang gegenüber anderen Gläubigern in einer Ausfallsituation), ohne dass er mit der Verpflichtung zur Instandhaltung/Erhaltung des Vermögenswertes belastet ist. 121

Ansprüche auf Geldzahlungen, wie zB aufgrund eines Testaments, eine Beteiligung an *trust funds* oder auf einem Bankkonto befindliche Beträge und *choses in action* können einem Darlehensgeber als Sicherheit für einen Vorschuss abgetreten werden. 122

Alle oben genannten Sicherungsrechte können, wenn sie sich auf Vermögenswerte oder Eigentum einer Gesellschaft beziehen, nach dem *Companies Law* beim *Registrar of Companies* eingetragen werden.²⁰⁵ Sowohl *fixed charge* als auch *floating charge* können geistiges Eigentum einer Gesellschaft umfassen. 123

Im Falle von Markenrechten und Patenten, die beide in die vom *Registrar of Companies* geführten Register eingetragen sind, kann eine Abtretung oder Lizenz des geistigen Eigentums eingetragen werden, wenn dies zur Ergänzung der Sicherheit erforderlich ist.²⁰⁶ 124

Im Falle der Insolvenz einer Gesellschaft bestimmt sich der Rang einer jeden Sicherheit nach dem Tag der Einreichung beim *Registrar of Companies* gemäß den *priority rules*. **Registrierbare,²⁰⁷ aber nicht registrierte charges sind gegenüber dem Verwalter unwirksam.** Im Falle der Insolvenz einer natürlichen Person bestimmt sich der Rang einer Sicherheit gemäß den *priority rules* nach dem Tag ihrer Entstehung. 125

²⁰⁴ Section 138 of the Contract Law, CAP 149.

²⁰⁵ Section 90 CAP 113.

²⁰⁶ Section 3 of the Patents Law No. 16(I)/1998 and section 3 of the Trade Marks Law, CAP 268.

²⁰⁷ Section 90(1)(α) CAP 113.

7.2 Immobiliarsicherheiten (*real estate collateral*) (Χρηματοοικονομική Εξασφάλιση επί ακίνητης περιουσίας)

- 126 Das am häufigsten eingeräumte Sicherungsrecht über unbewegliches Vermögen ist die Hypothek (*legal mortgage*) (υποθήκη). Die Hypothek ist kein *estate in land*, sondern ein vertraglich begründetes Sicherungsrecht über das unbewegliche Vermögen zugunsten des Hypothekengläubigers. Eine Hypothek gibt dem Darlehensgeber ein Sicherungsrecht an dem Grundeigentum, bis das Darlehen vollständig zurückgezahlt ist.
- 127 Zahlt der Hypothekengläubiger einen fälligen Betrag nicht, kann der Darlehensgeber gemäß dem *Immovable Property (Transfer and Mortgage) Law*²⁰⁸ dem Hypothekengläubiger eine einmonatige Zahlungsfrist setzen. Bleibt der Hypothekengläubiger weiterhin im Verzug, so kann der Darlehensgeber beim Grundbuchamt (*land registry*) einen Antrag auf Verkauf des belasteten Grundbesitzes in Form einer eidesstattlichen Versicherung (*affidavit*) stellen.²⁰⁹ Es handelt sich hierbei um ein unkompliziertes Verfahren; ein Gerichtsbeschluss ist nicht erforderlich. Dennoch ist die Erlangung eines entsprechenden Gerichtsbeschlusses zur Beschleunigung des Verfahrens inzwischen gängige Praxis. Ziel ist die Vermeidung weiterer unnötiger Verzögerungen, wenn nämlich bspw. ein Sicherungsgeber beim *land registry* einen Antrag auf Aussetzung eines geplanten Verkaufs bis Erlass einer gerichtlichen Entscheidung stellen kann (gemäß dem *Security Providers (Suspension of Sale of Property) Law of 1973*).²¹⁰ Daher versucht der Darlehensgeber in der Regel, jeder drohenden Aussetzung des Verfahrens durch die Einreichung einer auf Versteigerung des Grundbesitzes gerichteten Zivilklage zuvorzukommen.²¹¹ Im Rahmen dieses Verfahrens kann die Vollstreckung der Hypothek endlos sein, da Verzögerungen über Jahre hinweg durch strategisch motivierte Anträge bei den Gerichten möglich sind, beispielsweise durch Anträge auf Aussetzung von Zwangsversteigerungen, durch Widerspruch gegen den vom *land registry* festgelegten Mindestpreis oder aus einer Reihe anderer Verfahrensgründe. Die durchschnittliche Dauer für die Vollstreckung einer Hypothek beträgt rund zehn Jahre, wobei ein entschlossener Schuldner die Vollstreckung auch weit darüber hinaus verzögern kann.
- 128 **Im Jahr 2014 wurde das Verfahren zur Vollstreckung von Hypotheken geändert, um privat organisierte Versteigerungen zu ermöglichen.**²¹² Den Gläubigern wurde hierdurch die führende Rolle im Verwertungsprozess übertragen und die Beteiligung des *land registry* eingeschränkt. Nach dieser Änderung kann der Darlehensgeber, nachdem mindestens 120 Tage seit dem Tag des Zahlungsverzugs einer fälligen Fälligkeit vergangen sind,²¹³ den Schuldner mittels eines hierfür vorgesehenen Formularblatts mahnen.
- 129 Begleicht der Schuldner die Verbindlichkeit weiterhin nicht, kann der Darlehensgeber abermals unter Mitteilung einer 30-Tage-Frist mahnen und hierin mitteilen, dass er bei Verstreichen der Frist von seinem Recht Gebrauch machen kann, das belastete Grundeigentum zu verkaufen.
- 130 Kommt der Schuldner auch dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, so hat der Darlehensgeber eine weitere Mahnung mit einer **Frist von mindestens 30 Tagen auszusprechen und mitzuteilen, dass das Grundeigentum bei erfolglosem Ablauf im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft wird.**
- 131 Die oben genannten Mahnungen müssen an alle betroffenen Parteien (dh Hauptschuldner, betroffene Bürgen und andere betroffene Parteien, sofern vorhanden),²¹⁴ gerichtet werden. Jede dieser Personen kann bei Gericht beantragen, die Versteigerung zu stoppen, wenn die Mahnungen nicht fristgerecht oder nicht in der richtigen Form übermittelt wurden. Gleiches gilt, wenn eine Klage bezüglich eines Forderungsnachweises anhängig ist.²¹⁵ Anschließend wird das Grundeigentum bewertet (sowohl vom Darlehensgeber als auch vom Schuldner, die jeweils einen eigenen Gutachter benennen),²¹⁶ und das Grundeigentum im Anschluss versteigert. Endet die Versteigerung erfolglos, erhält der Darlehensgeber eine Kaufoption.²¹⁷ Im Falle weiterer Belastungen des Grundeigentums ist der Darlehensgeber verpflichtet, die anderen Gläubiger **mindestens 15 Tage im Voraus über das Datum der Versteigerung zu informieren.**²¹⁸

²⁰⁸ The Immovable Property (Transfer and Mortgage) Law No. 9/1965.

²⁰⁹ Section 37 of the Immovable Property (Transfer and Mortgage) Law No. 9/1965.

²¹⁰ The Security Providers (Suspension of Sale of Property) Law No. 107/1973.

²¹¹ Order 42 of the Civil Procedure Rules and Part 5 of the Civil Procedure Law, CAP 6.

²¹² Part VIA of the Immovable Property (Transfer and Mortgage) Law No. 9/1965.

²¹³ Section 44B of the Immovable Property (Transfer and Mortgage) Law No. 9/1965.

²¹⁴ Section 44Γ of the Immovable Property (Transfer and Mortgage) Law No. 9/1965.

²¹⁵ Section 44Γ(3) of the Immovable Property (Transfer and Mortgage) Law No. 9/1965.

²¹⁶ Section 44Δ of the Immovable Property (Transfer and Mortgage) Law No. 9/1965.

²¹⁷ Section 44IA of the Immovable Property (Transfer and Mortgage) Law No. 9/1965.

²¹⁸ Section 44Θ of the Immovable Property (Transfer and Mortgage) Law No. 9/1965.

Eine weitere Form der Sicherheit, welche einem *judgment creditor* zur Verfügung steht, ist das **132**
memo (προσημείωση), das für jede unbewegliche Sache des Schuldners bzw. Bürgen eingetragen
 werden kann. **Bei der Abwicklung/Insolvenz des Schuldners/Bürgen genießt das memo des**
Gläubigers Vorrang gemäß den priority rules bei der Verteilung der Erlöse.²¹⁹

Hypotheken oder andere *charges* über unbewegliches Vermögen müssen beim *Department of* 133
*Lands and Surveys under the Immovable Property (Transfer and Mortgage)*²²⁰ eingetragen werden. Wird
 die Sicherheit von einer Gesellschaft gestellt, muss die *charge*/Hypothek auch beim *registrar of companies*
 nach dem *Companies Law* eingetragen werden. Im Falle der Insolvenz einer Gesellschaft gibt der
 Tag der Einreichung beim *registrar of companies* und beim *land registry* den Rang an, der jeder
 Sicherheit gemäß den *priority rules* gewährt wird.

Im Falle der Insolvenz einer natürlichen Person ist der Tag der Einreichung beim *land registry* 134
 ausschlaggebend. Nicht eingetragene Hypotheken gelten als unwirksam gegenüber dem Verwalter
 oder *receiver*.²²¹

7.3 Sicherungsrechte an Flugzeugen und Schiffen

Flugzeughypotheken (aircraft mortgages) (υποθήκη επί αεροσκαφών) können von einer 135
 als Hypothekenschuldner agierenden zypriotischen juristischen Person als Sicherheit beim *registrar*
of companies eingetragen werden. Nach dem Zivilluftfahrtgesetz (Civil Aviation Law) ist die Eintra-
 gung in das Luftfahrzeugregister (Aircraft Register) auch dann erforderlich, wenn das Flugzeug in
 Zypern registriert ist.²²²

Hypotheken auf zypriotische Schiffe (mortgages over Cyprus ships) (υποθήκη επί πλοίου) 136
 können verbrieft abgeschlossen werden (normalerweise in Form eines vom Hypothekenschuldner
 ausgefertigten Hypothekenbriefes (*mortgage deed*), wodurch ein Sicherungsrecht am Schiff entsteht.
 Zusätzlich erfordert die Schiffshypothek eine vom Hypothekenschuldner und vom Hypothekengläu-
 biger eingegangene *deed of covenants*, welche im *Ships Registry* oder bei einem zypriotischen Konsulat
 im Ausland einzutragen ist.²²³ Jede von einer Gesellschaft gewährte Hypothek muss ebenfalls beim
 Registrar of Companies eingetragen werden. Wenn mehr als eine Schiffshypothek auf demselben
 Schiff im *Ships Registry* eingetragen ist, steht die zuerst eingetragene Hypothek im Rang vor den
 anderen an erster Stelle. Die weitere Rangverteilung der anderen Hypotheken bestimmt sich nach
 dem Datum von deren Eintragung (und nicht nach dem Datum ihrer Entstehung).²²⁴ **Eine im Ships**
Registry eingetragene Schiffshypothek räumt dem Darlehensgeber Vorrang vor unsecured
creditors des Schiffseigentümers ein, wobei die Eintragung für die Gültigkeit der Hypothek nicht
 zwingend erforderlich ist. Auch ohne Eintragung behält eine Hypothek ihre Wirksamkeit. Wird die
 Hypothek nicht beim *registrar of companies* eingetragen, so erlischt die Hypothek gegenüber einem
 Verwalter.²²⁵ Dessen ungeachtet hat eine *maritime lien*²²⁶ Vorrang vor einer Schiffshypothek, unabhän-
 gig davon, ob sie vor oder nach dem Tag der Hypothek entstanden ist.²²⁷

Bei Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen ist es auch üblich, Sicherungsübereignungen (*security* 137
assignment) vorzunehmen, die hauptsächlich die Abtretung von Versicherungen und Erträgen betref-
 fen. Derartige Sicherungsübereignungen sind auch nach dem *Companies Law* eintragungsfähig.²²⁸

8. Aufrechnung (Συμψηφισμός)

Bei gegenseitigen Krediten, gegenseitigen Forderungen oder anderen beiderseitigen Geschäften 138
 zwischen einem Schuldner, der sich im Privatinsolvenz- oder Unternehmensinsolvenzverfahren
 befindet, und jeder anderen Person, die eine Forderung nachgewiesen hat, **wird ein Konto erstellt**
 für das, was wechselseitig geschuldet wird erstellt. Der geschuldete Betrag wird verrechnet und
 nur der Saldo des Kontos eingefordert oder, je nach dem, ausgeglichen. Wer zum Zeitpunkt der
 Kreditgewährung an den Schuldner Kenntnis von dessen Zahlungsunfähigkeit hatte, ist nicht zur
 Aufrechnung befugt.²²⁹

²¹⁹ Section 300, CAP 113.

²²⁰ Section 8 of the Immovable Property (Transfer and Mortgage) Law No. 9/1965.

²²¹ Section 90(1)(α) of the Companies Law, CAP 113. and section 15 of the Immovable Property (Transfer and Mortgage) Law No. 9/1965.

²²² Section 11 of the Civil Aviation Law No. 213(I)/2002.

²²³ Section 31 of the Merchant Shipping (Shipping, Selling and Mortgage of Ships) Law No. 45/1963.

²²⁴ Section 33 of the Merchant Shipping (Shipping, Selling and Mortgage of Ships) Law No. 45/1963.

²²⁵ Section 90(1)(α) CAP 113.

²²⁶ The Bold Buccleugh (1851) 7 Moo PC 267.

²²⁷ The Tolten (1946) P. 135.

²²⁸ Section 90, CAP 113.

²²⁹ Section 35 CAP 5 und 298B, CAP 113.

9. Anfechtung, Aufhebung von Rechtsgeschäften

9.1 Anfechtbarkeit, Unwirksamkeit von Sicherungsrechten (Ακυρόσιμες συμφωνίες επιβάρυνσης)²³⁰

- 139 Ein Sicherungsrecht, das nicht ordnungsgemäß beim *registrar of companies* eingetragen wurde, ist gegenüber dem Verwalter und jedem anderen Gläubiger der Gesellschaft unwirksam.²³¹
- 140 Eine innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beginn der Abwicklung begründete *floating charge*²³² über das Vermögen einer Gesellschaft ist unwirksam, es sei denn, es wird unmittelbar nach deren Begründung der Nachweis erbracht, dass die Gesellschaft zahlungsfähig war. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Begründung der Belastung oder danach für Barmittel sowie etwaige angemessene Zinsen zugeflossen sind. Die Beweislast für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft liegt bei dem Inhaber der *floating charge*. Die Zahlungsfähigkeit erfordert nicht nur ein positives Eigenkapital, vielmehr muss die Gesellschaft auch in der Lage sein, Verbindlichkeiten bei Fälligkeit begleichen zu können.²³³

9.2 *Fraudulent Preference* (Δόλια Προτίμηση)

- 141 Jedes seitens der Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten vor Beginn ihrer Abwicklung getätigte Rechtsgeschäft (einschließlich aller Eigentumsübertragungen, Hypotheken, Warenlieferungen, Zahlungen, Zwangsvollstreckungen oder sonstiger Handlungen im Zusammenhang mit Eigentum) kann als *fraudulent conveyance* ihrer Gläubiger angesehen werden und ist entsprechend anfechtbar, es sei denn, dass die Gesellschaft eine vollwertige Gegenleistung erhalten hat.²³⁴ Bei der Feststellung, ob es sich um eine *fraudulent conveyance* handelt, betrachtet das Gericht die maßgebliche oder tatsächliche Absicht hinter dem Rechtsgeschäft, nicht das erzielte Ergebnis. Die Beweislast dafür, dass eine gläubigerbenachteiligende Absicht vorlag, liegt bei demjenigen, der das Rechtsgeschäft anficht (in der Regel also beim Verwalter). Liegen diese Voraussetzungen vor, so gilt das Rechtsgeschäft als *fraudulent*; der Nachweis einer „moralischen Schuld“, *moral blame*, der Gesellschaft ist nicht erforderlich.²³⁵

Im Zusammenhang mit einer *fraudulent conveyance* zurückerlangte Barmittel sind vom sind vom Verwalter zur späteren Verteilung an die Gläubiger in Verwahrung zu nehmen.

9.3 Unprofitable, lästige Verträge (*onerous contracts*) (Φορτικές συμβάσεις)

- 142 Ein Verwalter oder *receiver* kann mit Erlaubnis des Gerichts einen Vertrag ablehnen, der den Schuldner zur Erfüllung einer belastenden Handlung oder zur Zahlung eines Geldbetrags verpflichtet.²³⁶ Hiervon unberührt bleiben die Rechte oder Pflichten anderer Parteien, es sei denn, dass diese zur Befreiung von Verbindlichkeiten des Schuldners bzw. Belastung von Vermögensgegenständen des Schuldners erforderlich sind. Ein Bürge beispielsweise würde somit nicht von seinen Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag befreit. Der Vertragspartner eines unprofitablen Vertrags (*onerous contract*) kann bei Gericht die Aufhebung dieses Vertrags beantragen, ebenso wie die Zahlung von Schadenersatz durch oder an eine der Parteien. Das Gericht entscheidet hierbei nach freiem Ermessen.²³⁷ Ist an den Vertragspartner Schadenersatz zu zahlen, so hat dies im Rahmen der Abwicklung oder eines Insolvenzverfahrens den Rang einer Insolvenzforderung.

9.4 *Fraudulent transfers* (Δόλια Μεταβίβαση)

- 143 Jede Schenkung, jede Veräußerung, jede Verpfändung, jede Hypothek oder jede andere Übertragung oder Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, die von einem Schuldner in der **Absicht** vorgenommen wird, die **Gläubiger** bei der Einziehung ihrer Schulden gegenüber dem Schuldner **zu benachteiligen** oder zu verzögern, gilt als *fraudulent* und ist gegenüber diesem Gläubiger unwirksam. Die hiervon betroffenen Vermögenswerte können sichergestellt und verwertet

²³⁰ Ua Teil III des Vertragsrechts, CAP 149.

²³¹ Section 90(1)(α), CAP 113.

²³² Zu dieser, → Rn. 120.

²³³ Section 212, CAP 113.

²³⁴ Section 301, CAP 113.

²³⁵ Bezüglich der Gesellschaft *Cyfelco Ltd.* in Abwicklung, Appl. Nr. 189/08, 20.10.2016 & 21.7.2017; bezüglich der Gesellschaft *Magia Old People's Home*, Appl. Nr. 250/2016, 4.12.2018; bezüglich *SCM Financial Overseas Limited*, Appl. Nr. 1045/2016, 18.10.2017.

²³⁶ Section 304, CAP 113.

²³⁷ Teil VII und VIII des Vertragsrechts, CAP 149.

werden. Behauptet der Schuldner oder jeweilige Vertragspartner, dass das Rechtsgeschäft ohne die Absicht einer Gläubigerbenachteiligung vorgenommen wurde, so tragen sie hierfür auch die Beweislast. Die Unwirksamkeit einer Veräußerung, Hypothek, Übertragung oder Abtretung, welche gegen Geld oder anderes gleichwertiges Eigentum als Gegenleistung vorgenommen wurde, scheidet grundsätzlich aus, es sei denn, dass die jeweiligen Vertragspartner nachweislich Kenntnis davon hatten, dass das Rechtsgeschäft die Gläubiger benachteiligen würde.²³⁸

10. Haftung (ehemaliger) Geschäftsführer und Gesellschafter; Ansprüche gegen Dritte

Zusätzlich zu ihren gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten (*fiduciary duties*) sind die Geschäftsführer der Gesellschaft verpflichtet, bei der Führung der Angelegenheiten der Gesellschaft **nicht fahrlässig** zu handeln. **Die Geschäftsführung ist gesetzlich verpflichtet, Interessenkonflikte zu vermeiden und dort wo vorhanden, anzuzeigen sowie Transparenz zu wahren** in Bezug auf Anteilsbesitz, Gehälter und Pensionen sowie an leitende Angestellte und die Geschäftsführung gewährter Darlehen.²³⁹

Stellt sich im Zuge der Abwicklung einer Gesellschaft heraus, dass Rechtsgeschäfte der Gesellschaft in der Absicht vorgenommen wurden, Gläubiger zu betrügen oder zu benachteiligen, kann das Gericht jedes Mitglied der Geschäftsführung, das wesentlich an dem Rechtsgeschäft beteiligt war, persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar machen.²⁴⁰ Ob eine solche Absicht, Gläubiger zu benachteiligen, tatsächlich vorlag, ist im Einzelfall vom Gericht zu prüfen. Um Betrug anzunehmen, müssen ausreichend Beweise vorliegen, wie beispielsweise tatsächlich nachgewiesene Unehrlichkeit.

Ein Geschäftsführer kann auch zur Rückzahlung von Geld oder zur Wiederbeschaffung von Eigentum (inklusive Zinsen) an die Gesellschaft verpflichtet werden, wenn sich im Laufe der Abwicklung herausstellt, dass der Geschäftsführer Geld oder Eigentum der Gesellschaft veruntreut hat oder sich einer Treuepflichtverletzung in Bezug auf die Gesellschaft schuldig gemacht hat.²⁴¹ Auf Antrag des Verwalters oder eines Gläubigers oder eines *contributory* kann dies das Gericht beschließen.²⁴²

Der Verwalter verfügt über weitreichende Befugnisse, das Verhalten von Gesellschaftern zu untersuchen, einschließlich der Befugnis, beim Gericht eine öffentliche Überprüfung eines Geschäftsführers oder sonstiger mit der Gesellschaft in Verbindung stehender Personen zu beantragen. Sofern **Fluchtgefahr** besteht, kann der Verwalter bei Gericht auch die **Verhaftung** einer Person beantragen, ebenso die **Sicherstellung** aller relevanten Unterlagen.²⁴³

Für Geschäftsführer gilt eine verschuldensabhängige Haftung (*strict liability*) in Fällen von Steuerhinterziehung, fehlerhafter Buchführung und Anstiftung zum Betrug, wenn die Geschäftsführer nachweisbar gegen die Bestimmungen der Mehrwertsteuer-²⁴⁴ und Einkommensteuergesetzgebung²⁴⁵ (*VAT and Income Tax legislation*) verstoßen haben. Auf Geschäftsführer finden die strafrechtlichen Vorschriften Anwendung, zuständige Verfolgungsbehörde ist das *Inland Revenue and Customs & Excise*. Für ausstehende Steuerverbindlichkeiten haften Geschäftsführer zudem zivilrechtlich.

Die **Haftung** der Gesellschafter **ist auf den Nennwert der von ihnen gezeichneten Gesellschaftsanteile beschränkt**. Nur im Falle eines Haftungsdurchgriffs auf die Gesellschafter (*piercing the corporate veil*) kann ein Gesellschafter persönlich für das Handeln der Gesellschaft haften. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn jemand eine Gesellschaft kontrolliert und sie als Vehikel benutzt, um eigene gesetzliche Verpflichtungen zu umgehen oder wenn nachgewiesen werden kann, dass eine Gesellschaft für einen rechtswidrigen oder unzulässigen Zweck eingetragen ist.²⁴⁶

Darüber hinaus kann jeder derzeitige und ehemalige Gesellschafter verpflichtet werden, den erforderlichen Betrag in das Vermögen der Gesellschaft einzubringen, um ihre Schulden und Verbindlichkeiten sowie die Kosten, Gebühren und Ausgaben für die Abwicklung zu begleichen. Es gibt **Ausnahmen** davon für:

- Gesellschafter, die seit mehr als einem Jahr ab Beginn der Abwicklung nicht mehr Gesellschafter sind;
- Schulden oder Verbindlichkeiten, die von der Gesellschaft erst nach Ausscheiden des ehemaligen Gesellschafter begründet wurden;

²³⁸ Section 3 des Gesetzes zur Vermeidung betrügerischer Transfers, CAP 62.

²³⁹ Section 189, CAP 113.

²⁴⁰ Section 311, CAP 113.

²⁴¹ Section 312, CAP 113.

²⁴² Section 313, CAP 113.

²⁴³ Section 257, CAP 113.

²⁴⁴ Das Umsatzsteuergesetz Nr. 95(I)/2000.

²⁴⁵ Das Einkommenssteuergesetz Nr. 118(I)/2002.

²⁴⁶ Section 33 des Einkommenssteuergesetzes Nr. 118(I)/2002.

- ehemalige Gesellschafter können nur dann für eine Einbringung herangezogen werden, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass die bestehenden Gesellschafter nicht in der Lage sind, die von ihnen zu leistenden Beiträge zu erbringen. Schließlich haftet jeder derzeitige und auch jeder ehemalige Geschäftsführer unbegrenzt, und zusätzlich zu seiner Stellung als Gesellschafter, sofern er ein solcher ist. Hierbei gelten die gleichen Ausnahmen, die für ehemalige Gesellschafter gelten.²⁴⁷

11. Schutz von Vermögenswerten

11.1 Writ of Movables (Ένταλμα κατάσχεσης κινητής κινητής ιδιοκτησίας)

- 150 Ein Titelgläubiger (*judgment creditor*) kann eine *writ of movables* beim *District Court* eingereichen. Der Gerichtsvollzieher begibt sich zur Adresse des Schuldners (gemäß des *writ*) und beschlagnahmt jegliches Eigentum. Das beschlagnahmte Eigentum kann dann in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden.

11.2 Interim Order (Προσωρινό Διάταγμα)

- 151 Nach dem *Courts Law* kann der Gläubiger parallel zu jedem anderen Verfahren eine einstweilige Verfügung (*interlocutory order*) beantragen, um dem Schuldner untersagen zu lassen, sein Vermögen in einer Weise zu entfernen/verstecken, die den Gläubiger daran hindern würde, seine Sicherungsrechte zu verwerten und alle daraus resultierenden Beträge einzuziehen.
- 152 Um einen *interim order* zu beantragen, muss der Gläubiger nachweisen, dass
- (1) für den Fall, dass der Antrag ohne Anhörung des Schuldners gestellt werden soll, Eilbedürftigkeit gegeben ist;
 - (2) ein Verfügungsgrund gegeben ist, dh ein Anspruch glaubhaft gemacht wird;
 - (3) eine überwiegende Erfolgswahrscheinlichkeit zugunsten des Gläubigers besteht;
 - (4) dass die anschließende Zwangsvollstreckung gegen den Gläubiger zu scheitern droht, sollte kein *interim order* erlassen werden;
 - (5) aus Gründen der Zweckmäßigkeit das Gericht den beantragten Beschluss zugunsten des Gläubigers erlassen müsse, da der Gläubiger sonst ungerecht behandelt würde.
- 153 Das Gericht prüft, ob der Erlass einer *interim order* interessengerecht ist (*fair and just*). Der Gläubiger muss selbst eine Sicherheit hinterlegen, um den Schuldner von allen möglichen Verlusten freistellen zu können, falls das Gericht nachträglich feststellt, dass die einstweilige Verfügung fälschlicherweise erlassen wurde.
- 154 Es sei darauf hingewiesen, dass *Mareva Injunctions* nur bezüglich auf Zypern belegener Immobilien gewährt werden können, für welche die ernsthafte Wahrscheinlichkeit besteht, dass Eigentum daran ins Ausland veräußert werden könnte.²⁴⁸

11.3 Temporary Charging Order (Προσωρινό επιβαρυντικό διάταγμα)

- 155 Eine *temporary charging order* kann gemäß dem *Charging Orders Law* eingeholt werden für Zinsansprüche (einschließlich Erlöse und Forderungen aus Rechten), die der Schuldner haben könnte aus:
- Staatsanleihen, *development stock*, Schatzbriefen,
 - Aktien, Anteilen oder Schuldverschreibungen einer in Zypern registrierten Gesellschaft,
 - Aktien, Anteile oder Schuldverschreibungen einer Gesellschaft, deren Register für Aktien, Anteilen oder Schuldverschreibungen in Zypern geführt wird.
 - Beteiligungen an einem *unit trust*, dessen Register in Zypern geführt wird.
 - *funds in court*,
- wenn das Gericht der Überzeugung ist, dass der Schuldner einen Anspruch hat und durch die Übertragung oder Veräußerung von Vermögenswerten die Gefahr besteht, dass ein Gläubiger ein späteres Urteil nicht mehr wird vollstrecken können.²⁴⁹

11.4 Garnishee Order (Διάταγμα κατάσχεσης χρημάτων)

- 156 Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (*garnishee order*) ähnelt einem *writ of attachment*. Nach dem Zivilprozessrecht (*Civil Procedure Law*) kann ein Titelschuldner, der Forderungen gegen einen Dritten innehat oder über Sicherungsrechte gegen eines Dritten verfügt, bei Gericht den Erlass eines Beschlagnahmungsbeschlusses (*seizure order*) beantragen, aufgrund dessen dieser Drittschuldner vom Gericht geladen, die Rechtslage geprüft und dem Drittschuldner schließlich untersagt

²⁴⁷ Section 204, CAP 113.

²⁴⁸ Orders 41 und 42 der Zivilprozessordnung; und Teil 5 der Zivilprozessordnung, CAP 7.

²⁴⁹ Gesetz Nr. 31(I)/1992 über die Gebührenordnung.

werden kann, Forderungen gegenüber dem Titelschuldner zu erfüllen oder die Verwertung von Sicherungsrechten zuzulassen. Durch eine *garnishee order* sind Forderungen des Titelschuldners gegen den Drittschuldner arretiert. Für den Erlass einer *garnishee order* muss zur Überzeugung des Gerichts feststehen, dass der geschuldete Betrag durch keine andere Vollstreckungsmaßnahme erlangt werden kann.

Durch eine *garnishee order* erhält der Titelgläubiger nicht die Stellung eines Gläubigers des Drittschuldners (*garnishee*), und er hat nicht das Recht, den *garnishee* davon abzuhalten, seine Gläubiger zu bezahlen. Eine *garnishee order* darf jedoch andere Urteilsgläubiger und Insolvenz- oder Abwicklungsverfahren nicht benachteiligen.²⁵⁰ 157

12. Internationales Insolvenzrecht und Anerkennung von Verfahren

EU-Regelungen, zypriotisches Gesetzesrecht und *common law*

Ein ausländisches Urteil kann nach EU-Regelungen, zypriotischem Gesetzesrecht und *common law* durchgesetzt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, zur Verteidigung gegen eine Klage anerkannt zu werden. Obwohl es in Zypern kein einheitliches System für die Vollstreckung ausländischer Urteile gibt, werden zypriotische Gerichte im Allgemeinen bei der Vollstreckung ausländischer Urteile kooperieren, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Das ausländische Urteil wurde von einem Gericht erlassen, das gemäß den zypriotischen Kollisionsnormen zuständig ist; die Vollstreckung des ausländischen Urteils steht nicht im Widerspruch zu zypriotischen *ordre public*; das ausländische Urteil ist nicht durch Betrug erlangt worden; das Verfahren, das zum Erlass des ausländischen Urteils geführt hat, hat nicht gegen die Grundsätze des Naturrechts verstoßen. 158

Die Republik Zypern ist der EU am 1.5.2004 beigetreten und ist daher an die EU-Regelungen gebunden. Bei Entscheidungen anderer EU-Staaten werden die Gerichte die EuInsVO anwenden. 159

Gleichzeitig stattfindende Verfahren

Im Falle gleichzeitig stattfindender Verfahren in Zypern und im Ausland betreffend ein ausländisches Unternehmen betrachten die zypriotischen Gerichte das örtliche Verfahren als subsidiär zu dem ausländischen Verfahren. 160

Internationale Verträge

Zypern hat eine **Vielzahl internationaler Verträge und multilateraler Konventionen** mit Relevanz für insolvenzrechtliche Sachverhalte unterzeichnet, darunter: Die Europäische Konvention von 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen), das (Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen von 1971; das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 (New Yorker Übereinkommen) und das Europäische Übereinkommen über bestimmte internationale Aspekte der Insolvenz von 1990. Zypern hat auch Modellgesetze wie das UNCITRAL-Modellgesetz über grenzüberschreitende Insolvenz von 1997 (UNCITRAL-Modell-Insolvenzgesetz) und das zwischenstaatliche Abkommen über die Einhaltung des Foreign Account Tax Compliance Act (FACTA) in das nationale Recht übernommen. 161

Verfahrensbeteiligung ausländischer Gläubiger

Ausländische Gläubiger können ihre Forderung im Rahmen eines zypriotischen Verfahrens nach den hierfür geltenden Regelungen zur Feststellung anmelden. Im Falle gleichzeitiger Verfahren über das Vermögen derselben Gesellschaft von Gerichten anderer Staaten erhält ein Gläubiger, der seine Forderung in Zypern nachgewiesen hat, einen Anteil an einer Verteilung, nachdem im ausländischen Verfahren erhaltene Beträge berücksichtigt wurden. 162

13. Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz²⁵¹

Das zypriotische Recht enthält bereits eine Reihe derjenigen Maßnahmen und Mechanismen, welche **in der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz vorgegeben werden**. Diese Maßnahmen werden in diesem Länderbericht dargestellt. 164

Insbesondere das jüngst eingeführte Verfahren *Examinership* bietet den von der Richtlinie gewollten Schutz eines gerichtlich angeordneten **Moratoriums**, unter dem dann der Schuldner – in Eigenverwaltung – einen Gläubigervergleich in Form eines *scheme of arrangement* anstreben kann; der **Schuldner behält bei diesem Verfahren die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis** über sein Unternehmen und arbeitet mit dem gerichtlich bestellten *examiner* zusammen, auch dies ent- 165

²⁵⁰ Teil 7 der Zivilprozessordnung, CAP. 7.

²⁵¹ Richtlinie (EU) 2019/1023 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES v. 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/ 1132 („Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz“).

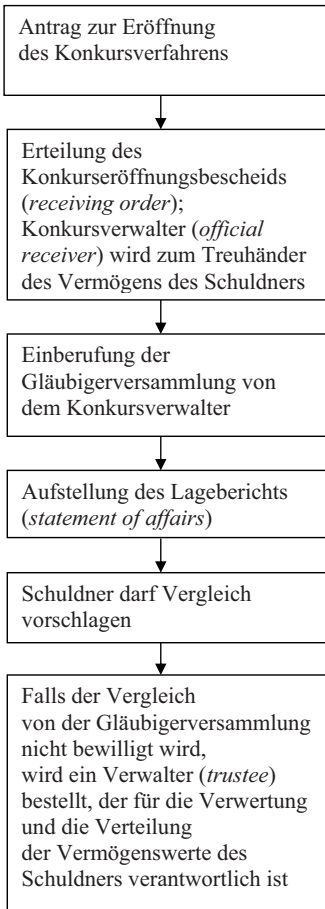
spricht in Grundzügen dem von der Richtlinie Vorgegebenen, wie auch die wesentlichen Verfahrenselemente des *scheme of arrangement*. Ein Unternehmen, das lebensfähig ist, aber kurzfristige Liquiditätsprobleme hat, kann hiermit eine (finanzielle) Restrukturierung durch einen Vergleich mit seinen Gläubigern oder Gesellschaftern anstreben.

- 166 Die Einführung der *examinership* mit dem Ziel, Unternehmenssanierung zu fördern, hat sich **in der bisherigen Praxis allerdings nicht bewährt**. Bei allen Versuchen, einen *examiner* zu bestellen, verblieb es bei langwierigen Gerichtsverfahren, in denen es nie zur Bestellung eines *examiner* kam oder wo dessen Bestellung vom Gericht abgewiesen wurde. Die *examinership* wird von Schuldnern und Gläubigern misstrauisch betrachtet, letztere verschleppen das Verfahren häufig mit kostspieliger Prozesstaktik. Schuldner nutzen das Verfahren zur Zeitgewinnung, **Gläubiger reagieren, indem sie versuchen, durch *receivership*, die durch eine beantragte *examinership* nicht blockiert wird, und durch Ernennung eines *receiver* individuelle Befriedigung aus dem schuldnerischen Vermögen zu erlangen**.
- 167 Die Praxis zeigt allerdings auch, dass schon die **bloße Vorbereitung und Ankündigung einer *examinership*** die beteiligten Parteien **am Verhandlungstisch zur Vernunft bringen** und damit eine Sanierungslösung auf den Weg bringen kann.
- 168 Neben der *examinership* und der Tatsache, dass sie bereits einige der Mechanismen bietet, die die Richtlinie vorgibt, verbleiben durchaus Regelungen, welche noch einer Umsetzung in zypriotisches Recht bedürfen. So etwa die Einführung von Musterrestrukturierungsplänen oder die Möglichkeit, Sanierungspläne auch ohne gerichtliche Einbindung für allgemeinverbindlich erklären zu können (es sei denn, der Sanierungsplan beeinträchtigt die Interessen anderer betroffener Parteien oder aber sieht eine neue Finanzierung vor), oder die gerichtliche Befugnis, **gläubigerklassenübergreifende *cram down plans*** auch gegen den Widerstand einzelner Gläubigerklassen durchzusetzen, sofern der Plan zuvor von mindestens einer anderen Gläubigerklasse genehmigt wurde (ausgenommen Gläubigerklassen, die in der Insolvenz keine Zahlung erhalten würden).
- 169 Umsetzungsbedarf besteht auch hinsichtlich der von der Richtlinie geforderten Einführung von Frühwarnsystemen zur rechtzeitigen Krisenvermeidung.

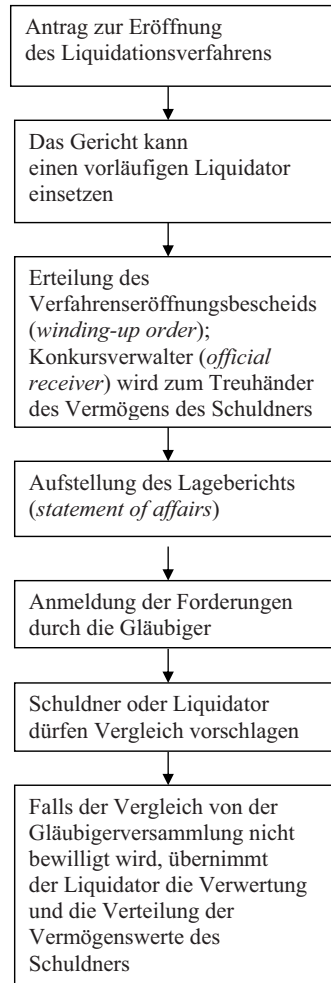
14. COVID-19 Maßnahmen

- 170 Spezielle Maßnahmen bezüglich wirtschaftlicher Auswirkungen der COVID-19 Pandemie wurden von der zypriotischen Regierung nicht getroffen.

**Bankruptcy
Privatinsolvenzverfahren**



**Winding-up
Abwicklung,
Insolvenzverfahren**



Zypern

Glossar

Griechisch	Englisch	Deutsch	Rn.
αναστολή αγωγών	moratorium	Moratorium	89
Δήλωση Φερεγγυότητας	Declaration of Solvency	Solvenzerklärung, Erklärung, die die Zahlungsfähigkeit einer Gesellschaft bestätigt	45f
Διακανονισμοί και Αναδιοργανώσεις	arrangements and reconstruction	Vergleiche mit Gläubigern oder Gesellschaftern	11, 78
Διανομή περιουσίας	waterfall in the distribution of the estate	Rangfolge bei der Verteilung der Masse	97
Διάταγμα απαλλαγής οφειλών	debt relief order	Schuldenerlass (in der Privatsolvenz)	1, 15
διαχείριση	receivership, receiver	Zwangsverwaltung, Zwangsverwalter	13, 72
Διαχείριση και Ρευστοποίηση της Περιουσίας	Administration and liquidation of the estate	Masse, Verwaltung und Verwertung derselben	72
Διορισμός Εξεταστή	examinership	Sanierungsverfahren unter gerichtlicher Aufsicht mit Moratorium	80
δόλια μεταβίβαση	fraudulent or other transfer	betrügerische oder andere Übertragung (Anfechtungsgrund)	34, 143
δόλια προτίμηση	preferential conveyance	begünstigende Übertragung (Anfechtungsgrund)	34, 141
ειδικός διαχειριστής	special manager	„spezieller“ Geschäftsführer, der dem Official Receiver an die Seite gestellt werden kann	36
έκθεση εξεταστή-σχέδιο διακανονισμού	rehabilitation plan	Sanierungsplan	12
Εκκαθάριση με διάταγμα του Δικαστηρίου	Winding up by order of the court	Liquidation aufgrund Gerichtsbeschlusses	43, 51, 54, 101
Εκούσια Εκκαθάριση	voluntary winding-up	Freiwillige Abwicklung	45
Εκούσια Εκκαθάριση Μελών	members' voluntary winding-up	Freiwillige Liquidation durch die Gesellschafter	45
ενεχυριαστής	pawnor	Pfandgeber	119
ενέχυρο	pledge	Verpfändung von beweglichen Sachen	118
Εξασφάλιση επί ακίνητης περιουσίας	Real estate collateral	Immobiliarsicherheiten	126
εξασφάλιση επί κινητής περιουσίας	moveable collateral	Mobiliarsicherheiten	115
εξεταστής	examiner	„Verwalter“ im Verfahren examinership	12, 80f, 165f
εξωδικαστικές διαδικασίες	informal private arrangement	informelle private Vereinbarung	20
Επαλήθευση χρέους	proof of claims	Forderungsnachweis	92
Επαρχιακό Δικαστήριο	District Court	Bezirksgericht	59
Επίσημος Παραλήπτης	Official Receiver	Official Receiver	35
Επιτροπή πιστωτών	Committee of creditors	Gläubigerausschuss	70, 90

Griechisch	Englisch	Deutsch	Rn.
Επιφύλαξη κυριότητας	retention of title	Eigentumsvorbehalt	114
Έφορος Εταιρειών	Registrar of Companies	Handelsregister, Registergericht	44
θεματοφύλακας	trustee	Treuhänder	54
Κάτοχος αξιώματος	Office-holder	Verwalter, Oberbegriff für Verwalterämter	60
κυμαινόμενη επιβάρυνση	floating charge	Sicherungsrecht über das gesamte Vermögen einer Gesellschaft	13, 76, 100, 120
Προληπτική αναδιάρθρωση πριν την αφερεγγυότητα	pre-insolvency preventive restructuring	Präventive vorinsolvenzliche Restrukturierung	18
προνομιούχοι πιστωτές	preferential creditors	Bevorrechtigte Gläubiger	99
Προστατευτικό Διάταγμα	protective certificate	Schutzzertifikat (in der Privatsolvenz)	31
Προσωπικό σχέδιο αποπληρωμής	personal repayment scheme	Persönliche Rückzahlungsregelung (in der Privatsolvenz)	16
προσωρινός εκκαθαριστής	provisional liquidator	Vorläufiger Verwalter	54
πτώχευση φυσικού προσώπου	bankruptcy	Privatsolvenz	7
Σύμβουλος Αφερεγγυότητας	insolvency practitioner	lizensierter Insolvenzverwalter	35
συνεισφορέας	contributory	nachschussverpflichteter Gesellschafter (im Fall der Abwicklung)	51
υποθήκη	legal mortgage	Hypothek an unbeweglichem Vermögen	126
υποθήκη επί αεροσκαφών	Aircraft mortgages	Flugzeughypothecken	135
υποθήκη επί πλοίου	Mortgages over Cyprus ships	Hypothecken an zypriotischen Schiffen	136

Glossar

Deutsch	Englisch	Griechisch	Rn.
Privatsolvenz	bankruptcy	πτώχευση φυσικού προσώπου	7
Vergleiche mit Gläubigern oder Gesellschaftern	arrangements and reconstruction	Διακανονισμοί και Αναδιοργανώσεις	11, 78
Sanierungsverfahren unter gerichtlicher Aufsicht mit Moratorium	examinership	Διορισμός Εξεταστή	80
Sanierungsplan	rehabilitation plan	έκθεση εξεταστή-σχέδιο διακανονισμού	12
Zwangsverwaltung, Zwangsverwalter	receivership, receiver	διαχείριση	13, 72
Schuldenerlass (in der Privatsolvenz)	debt relief order	Διάταγμα απαλλαγής οφειλών	1, 15

Zypern

Deutsch	Englisch	Griechisch	Rn.
Persönliche Rückzahlungsregelung (in der Privatinsolvenz)	personal repayment scheme	Προσωπικό σχέδιο αποπληρωμής	16
Präventive vorinsolvenzliche Restrukturierung	pre-insolvency preventive restructuring	Προληπτική αναδιάρθρωση πριν την αφερεγγυότητα	18
informelle private Vereinbarung	informal private arrangement	εξωδικαστικές διαδικασίες	20
Schutzzertifikat (in der Privatinsolvenz)	protective certificate	Προστατευτικό Διάταγμα	31
begünstigende Übertragung (Anfechtungsgrund)	preferential conveyance	δόλια προτίμηση	34, 141
betrügerische oder andere Übertragung (Anfechtungsgrund)	fraudulent or other transfer	δόλια μεταβίβαση	34, 143
Official Receiver	Official Receiver	Επίσημος Παραλήπτης	35
lizenzierter Insolvenzverwalter	insolvency practitioner	Σύμβουλος Αφερεγγυότητας	35
„spezieller“ Geschäftsführer, der dem Official Receiver an die Seite gestellt werden kann	special manager	ειδικός διαχειριστής	36
Liquidation aufgrund Gerichtsbeschlusses	Winding up by order of the court	Εκκαθάριση με διάταγμα του Δικαστηρίου	43, 51, 54, 101
Handelsregister, Registergericht	Registrar of Companies	Έφορος Εταιρειών	44
Freiwillige Abwicklung	voluntary winding-up	Εκούσια Εκκαθάριση	45
Freiwillige Liquidation durch die Gesellschafter	members' voluntary winding-up	Εκούσια Εκκαθάριση Μελών	45
Solvenzerklärung, Erklärung, die Zahlungsfähigkeit einer Gesellschaft zu bestätigt	Declaration of Solvency	Δήλωση Φερεγγυότητας	45f
nachschussverpflichteter Gesellschafter (im Fall der Abwicklung)	contributory	συνεισφορέας	51
„Verwalter“ im Verfahren examinership	examiner	εξεταστής	12, 80f, 165f
Vorläufiger Verwalter	provisional liquidator	προσωρινός εκκαθαριστής	54
Treuhänder	trustee	θεματοφύλακας	54
Bezirksgericht	District Court	Επαρχιακό Δικαστήριο	59
Verwalter, Oberbegriff für Verwalterämter	Office-holder	Κάτοχος αξιώματος	60
Masse, Verwaltung und Verwertung derselben	Administration and liquidation of the estate	Διαχείριση και Ρευστοποίηση της Περιουσίας	72
Moratorium	moratorium	αναστολή αγωγών	89
Forderungsnachweis	proof of claims	Επαλήθευση χρέους	92
Rangfolge bei der Verteilung der Masse	waterfall in the distribution of the estate	Διανομή περιουσίας	97
Bevorrechtigte Gläubiger	preferential creditors	προνομιούχοι πιστωτές	99

Deutsch	Englisch	Griechisch	Rn.
Eigentumsvorbehalt	retention of title	Επιφύλαξη κυριότητας	114
Mobiliarsicherheiten	moveable collateral	εξασφάλιση επί κινητής περιουσίας	115
Verpfändung von beweglichen Sachen	pledge	ενέχυρο	118
Pfandgeber	pawnor	ενεχυριαστής	119
Sicherungsrecht über das gesamte Vermögen einer Gesellschaft	floating charge	κυμαινόμενη επιβάρυνση	13, 76, 100, 120
Immobiliarsicherheiten	Real estate collateral	Εξασφάλιση επί ακίνητης περιουσίας	126
Hypothek an unbeweglichem Vermögen	legal mortgage	υποθήκη	126
Flugzeughypotheken	Aircraft mortgages	υποθήκη επί αεροσκαφών	135
Hypotheken an zypriotischen Schiffen	Mortgages over Cyprus ships	υποθήκη επί πλοίου	136
Gläubigerausschuss	Committee of creditors	Επιτροπή πιστωτών	70, 90

Glossar

Englisch	Griechisch	Deutsch	Rn.
Administration and liquidation of the estate	Διαχείριση και Ρευστοποίηση της Περιουσίας	Masse, Verwaltung und Verwertung derselben	72
Aircraft mortgages	υποθήκη επί αεροσκαφών	Flugzeughypotheken	135
arrangements and reconstruction	Διακανονισμοί και Αναδιοργανώσεις	Vergleiche mit Gläubigern oder Gesellschaftern	11, 78
bankruptcy	πτώχευση φυσικού προσώπου	Privatinsolvenz	7
Committee of creditors	Επιτροπή πιστωτών	Gläubigerausschuss	70, 90
contributory	συνεισφορέας	Nachschussverpflichteter Gesellschafter (im Fall der Abwicklung)	51
debt relief order	Διάταγμα απαλλαγής οφειλών	Schuldenerlass (in der Privatinsolvenz)	1, 15
Declaration of Solvency	Δήλωση Φερεγγυότητας	Solvenzerklärung, Erklärung, die die Zahlungsfähigkeit einer Gesellschaft bestätigt	45f
District Court	Επαρχιακό Δικαστήριο	Bezirksgericht	59
examiner	εξεταστής	„Verwalter“ im Verfahren examinership	12, 80f, 165f
examinership	Διορισμός Εξεταστή	Sanierungsverfahren unter gerichtlicher Aufsicht mit Moratorium	80
floating charge	κυμαινόμενη επιβάρυνση	Sicherungsrecht über das gesamte Vermögen einer Gesellschaft	13, 76, 100, 120
fraudulent or other transfer	δόλια μεταβίβαση	betrügerische oder andere Übertragung (Anfechtungsgrund)	34, 143

Zypern

Englisch	Griechisch	Deutsch	Rn.
informal private arrangement	εξωδικαστικές διαδικασίες	informelle private Vereinbarung	20
insolvency practitioner	Σύμβουλος Αφερεγγυότητας	lizensierter Insolvenzverwalter	35
legal mortgage	υποθήκη	Hypothek an unbeweglichem Vermögen	126
members' voluntary winding-up	Εκούσια Εκκαθάριση Μελών	Freiwillige Liquidation durch die Gesellschafter	45
moratorium	αναστολή αγωγών	Moratorium	89
Mortgages over Cyprus ships	υποθήκη επί πλοίου	Hypotheken an zypriotischen Schiffen	136
moveable collateral	εξασφάλιση επί κινητής περιουσίας	Mobiliarsicherheiten	115
Office-holder	Κάτοχος αξιώματος	Verwalter, Oberbegriff für Verwalterämter	60
Official Receiver	Επίσημος Παραλήπτης	Official Receiver	35
pawnor	ενεχυριαστής	Pfandgeber	119
personal repayment scheme	Προσωπικό σχέδιο αποπληρωμής	Persönliche Rückzahlungsregelung (in der Privatinsolvenz)	16
pledge	ενέχυρο	Verpfändung von beweglichen Sachen	118
preferential conveyance	δόλια προτίμηση	begünstigende Übertragung (Anfechtungsgrund)	34, 141
preferential creditors	προνομιούχοι πιστωτές	Bevorrechtigte Gläubiger	99
pre-insolvency preventive restructuring	Προληπτική αναδιάρθρωση πριν την αφερεγγυότητα	Präventive vorinsolvenzliche Restrukturierung	18
proof of claims	Επαλήθευση χρέους	Forderungsnachweis	92
protective certificate	Προστατευτικό Διάταγμα	Schutzzertifikat (in der Privatinsolvenz)	31
provisional liquidator	προσωρινός εκκαθαριστής	Vorläufiger Verwalter	54
Real estate collateral	Εξασφάλιση επί ακίνητης περιουσίας	Immobiliarsicherheiten	126
receivership, receiver	διαχείριση	Zwangsverwaltung, Zwangsverwalter	13, 72
Registrar of Companies	Έφορος Εταιρειών	Handelsregister, Registergericht	44
rehabilitation plan	έκθεση εξεταστή-σχέδιο διακανονισμού	Sanierungsplan	12
retention of title	Επιφύλαξη κυριότητας	Eigentumsvorbehalt	114
special manager	ειδικός διαχειριστής	„spezieller“ Geschäftsführer, der dem Official Receiver an die Seite gestellt werden kann	36
trustee	θεματοφύλακας	Treuhänder	54
voluntary winding-up	Εκούσια Εκκαθάριση	Freiwillige Abwicklung	45
waterfall in the distribution of the estate	Διανομή περιουσίας	Rangfolge bei der Verteilung der Masse	97

Englisch	Griechisch	Deutsch	Rn.
Winding up by order of the court	Εκκαθάριση με διάταγμα του Δικαστηρίου	Liquidation aufgrund Gerichtsbeschlusses	43, 51, 54, 101

